



– Beschlusskammer 6 –

Beschluss

Az.: BK6-12-004

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Matthias Otte,
ihre Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 11.4.2013 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird die Zertifizierung als Transportnetzbetreiberin erteilt.
2. Die Zertifizierung wird unter der Auflage erteilt, dass die Antragstellerin
 - a. nach dem 30.6.2014 keine Dienstleistungen der [REDACTED] oder eines anderen Unternehmens, das dem EnBW-Konzern angehört, im Zusammenhang mit der Informationstechnologie zur Bürokommunikation bezieht;
 - b. nach dem 30.6.2014 keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zentralservice Rechnungswesen und nach dem 30.4.2013 keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem beleghaften Archiv von [REDACTED] oder einem anderen Unternehmen, das dem EnBW-Konzern angehört, bezieht;
 - c. nach dem 31.12.2013 keine Dienstleistungen der [REDACTED] oder eines anderen Unternehmens, das dem EnBW-Konzern angehört, im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb bezieht;
 - d. nach dem 30.6.2014 keine Dienstleistungen im Bereich der Personalabrechnung von Unternehmen, die dem EnBW-Konzern angehören, bezieht;
 - e. nach dem 30.6.2013 keine Dienstleistungen im Bereich von Lager und Logistik von [REDACTED] oder einem anderen Unternehmen, das dem EnBW-Konzern angehört, bezieht;
 - f. im Bereich des Netzservice keine Dienstleistungen für Dokumentationssystem und Archive, SAP-Buchungskreise und System PM sowie Betriebsmitteldatenbank nach dem 30.6.2014 und keine Dienstleistungen für den Betrieb und Instandhaltung des Weitverkehrsnetzes nach dem 31.12.2013 von [REDACTED] oder einem anderen Unternehmen, das dem EnBW-Konzern angehört, bezieht;
 - g. keine Schutzsignale über das Weitverkehrsnetz der [REDACTED] nach dem 31.12.2017 überträgt;
 - h. die Beschlusskammer alle drei Monate, erstmalig am 15.7.2013 über die Fortschritte bei der Beendigung der vorstehend genannten Dienstleistungsbeziehungen schriftlich informiert und dabei insbesondere auf Verzögerungen im Vergleich zu den im Antrag dargelegten Planungen hinweist;

- i. mit Ausnahme der vorstehend genannten Dienstleistungen keinerlei Dienstleistungen von Unternehmen, die dem EnBW-Konzern angehören, bezieht;
- j. Anschlussbegehren an die von ihr betriebene Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung (Netzebene 2) unverzüglich nachkommt, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anschlussgewährung vorliegen;
- k. spätestens ab dem 30.6.2014 in Bezug auf Anwendungssysteme der Informationstechnologie und Infrastruktur der Informationstechnologie, die sich in Geschäfts- oder Büroräumen der Antragstellerin oder eines Unternehmens, das dem EnBW-Konzern angehört, befinden, nicht mit Beratern oder externen Auftragnehmern zusammenarbeitet, die gleichzeitig für ein Unternehmen, das dem EnBW-Konzern angehört, tätig sind;
- l. die Information der EnBW AG oder eines anderen Unternehmens, das dem EnBW-Konzern angehört, über Tätigkeiten der Antragstellerin im Bereich der Interessenvertretung gegenüber der Politik unterlässt, es sei denn, diese Informationen werden in gleicher Weise allgemein zur Verfügung gestellt;
- m. unverzüglich die Vereinbarung vom 26.11.2007/3.12.2007 mit der [REDACTED] (Anlage 15.1.3.22 des Antrags) spätestens mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2013 kündigt;
- n. spätestens ab dem 1.1.2014 die Anpachtung von Höchstspannungsbetriebsmitteln von der [REDACTED] unterlässt;
- o. spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung der Beschlusskammer mitteilt, wie viele Mitarbeiter welche Anteile an der EnBW AG oder eines anderen Unternehmens, das dem EnBW-Konzern angehört, halten und ob ein Verkauf dieser Anteile bis zum 31.03.2016 geplant ist;
- p. ihren Mitarbeitern keine Erfolgsbeteiligung in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg oder der Erreichung der Ziele der EnBW AG oder eines anderen Unternehmens, das dem EnBW-Konzern angehört, zahlt;

- q. die Gewährung von individuellen Vergütungserhöhungen ihrer Leitenden Angestellten nicht von einem Budget, das im EnBW-Konzern gewährt wird, abhängig macht;
 - r. spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung der Beschlusskammer die gültigen Betriebsvereinbarungen und/oder Tarifverträge hinsichtlich der Energiepreisermäßigung und der Erfolgsbeteiligung sowie die gültige Vereinbarung zur individuellen Vergütungserhöhungen der Leitenden Angestellten vorlegt.
3. Die Genehmigungen und Zustimmungen nach §§ 10b Abs. 5 S. 2 – mit Ausnahme der Vereinbarung vom 26.11.2007/3.12.2007 mit der Energiedienst Netze GmbH (Anlage 15.1.3.22 des Antrags) –, 10e Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2, 4 EnWG werden erteilt.
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers nach § 4a EnWG.

Die Antragstellerin ist Betreiberin des Elektrizitätsübertragungsnetzes in Baden-Württemberg. Sie betreibt ein Elektrizitätsübertragungsnetz mit den Nennspannungen 380 kV und 220 kV. Das Netzgebiet umfasst insgesamt 34.600 km², die Leitungstrassenlänge beträgt insgesamt 1704,5 km. Das Netz umfasst ferner 47 Umspannwerke mit höchster Oberspannung. Die Antragstellerin wurde 1997 als EnBW Transportnetze AG gegründet und firmiert seit dem 1.3.2012 als TransnetBW GmbH. Die Gesellschaftsanteile der Antragstellerin stehen zu 86,88 % im Eigentum der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden: EnBW AG) und zu 13,12 % im Eigentum deren Tochterunternehmen Neckarwerke Stuttgart GmbH.

Mit Schreiben vom 2.3.2012, eingegangen am gleichen Tage, hat die Antragstellerin die Einleitung des Zertifizierungsverfahrens beantragt. Mit ihrem Antrag hat die Antragstelle-

rin umfangreiche Unterlagen vorgelegt, auf die jeweils im Einzelnen Bezug genommen wird.

Ferner hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.5.2012, vom 1.6.2012 und vom 3.8.2012 sowie mit E-Mail vom 25.9.2012 ihren Antrag ergänzt und weitere Unterlagen vorgelegt. Die Beschlusskammer hat in Besprechungen am 16.4.2012 und am 14.6.2012 sowie einer Telefonkonferenz am 3.8.2012 die Sach- und Rechtslage mit der Antragstellerin erörtert.

Die Antragstellerin legt dar, alle Anforderungen an eine Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber zu erfüllen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber.

Die Beschlusskammer hat am 12.12.2012 einen Entscheidungsentwurf erstellt. Dieser wurde der Europäischen Kommission am gleichen Tage mit der Gelegenheit zur Stellungnahme und den vollständigen Antragsunterlagen übersandt. Die Europäische Kommission hat am 11.2.2013 zu dem Entscheidungsentwurf Stellung genommen.

Hinsichtlich der Wahl des Entflechtungsmodells eines Unabhängigen Transportnetzbetreibers erachtet die Europäische Kommission diese vorliegend als legitim, da das betreffende Übertragungsnetz am maßgeblichen Stichtag einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gehörte.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von IT-Beratern und externen Auftragnehmern stellt die Kommission fest, dass im Entscheidungsentwurf nicht dargelegt werde, ob die externen Auftragnehmer der Antragstellerin auch Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen erbringen. Die Europäische Kommission bezweifelt, dass mit diesem Ansatz die gemäß Art. 17 Abs. 5 der Stromrichtlinie (2009/72/EG) erforderliche Unabhängigkeit des Unabhängigen Transportnetzbetreibers in Bezug auf die mit dem IT-Betrieb zusammenhängenden Aktivitäten gewährleistet ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 17 Abs. 5 der Stromrichtlinie nur unter außergewöhnlichen Umständen, in denen kein anderer externer Dienstleister als derjenige, der die Dienstleistungen auch für das vertikal integrierte Unternehmen erbringt, in der Lage wäre, solche Dienstleistungen für die Antragstellerin zu erbringen, als gerechtfertigt betrachtet werden könnten. In diesem Fall solle eine solche Ausnahme außerdem grundsätzlich vorübergehender Art und zeitlich befristet sein und von Maß-

nahmen flankiert werden, die wirksam sicherstellen, dass Interessenkonflikte und Missbrauchsfälle vermieden werden. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die Antragstellerin und das vertikal integrierte Unternehmen nicht dieselben externen IT-Berater beauftragen, oder aber erneut zu prüfen, ob die Situation eine Ausnahme auf der Grundlage der genannten Kriterien rechtfertigt.

Hinsichtlich der räumlichen Trennung merkt die Kommission an, dass aus dem Entscheidungsentwurf nicht klar hervorgehen würde, ob die geplante Trennung wirksam sein werde und was z. B. geschehen werde, falls bei den Bauarbeiten am geplanten neuen Standort weitere Verzögerungen auftreten. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung klare Kriterien für die Trennung festzulegen und die Entwicklung aktiv zu verfolgen, um eine wirksame Trennung der betroffenen Räumlichkeiten bis zur Frist vom 1.3.2013 sicherzustellen.

Betreffend die Unabhängigkeit der Unternehmensleitung bezweifelt die Europäische Kommission die Übereinstimmung der Übergangsbestimmung des § 10c Abs. 2 S. 3 EnWG („Cooling On“) mit den Vorgaben der Stromrichtlinie 2009/72/EG. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur deshalb auf, erneut zu prüfen, ob der überwiegende Teil der Unternehmensleitung der Antragstellerin die Unabhängigkeitskriterien der Richtlinie in vollem Umfang erfüllt. Zudem hegt die Kommission Zweifel an der Übereinstimmung der Übergangsfrist des § 10c Abs. 4 S. 2 EnWG mit den Vorgaben der Stromrichtlinie. Die Regelung könne in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers untergraben. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf zu verlangen, dass die Unternehmensleitung ihre Beteiligungen am vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen so schnell wie möglich veräußert oder zumindest einem Treuhänder überantwortet. Zudem hat die Kommission moniert, dass für Mitarbeiter, die Anteile am vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen halten, überhaupt keine Veräußerungspflicht gilt.

Im Weiteren hat die Europäische Kommission in Bezug auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans die Übereinstimmung der Übergangsbestimmung des § 10d Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 10c Abs. 2 S. 3 EnWG („Cooling On“) mit den Vorgaben der Stromrichtlinie bezweifelt. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf erneut zu prüfen, ob die Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans gewährleistet ist.

Die Kommission stellt schließlich fest, dass die Bundesnetzagentur in ihrer vorläufigen Entscheidung Auflagen gemacht habe, deren Fristen bereits abgelaufen seien. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung zu prüfen, ob die relevanten Auflagen erfüllt wurden, und ihre endgültige Entscheidung entsprechend zu ändern.

Die Beschlusskammer hat die Stellungnahme der Kommission im Rahmen einer Telefonkonferenz am 7.3.2013 mit der Antragstellerin erörtert. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 15.3.2013 einen aktuellen Sachstand mitgeteilt (Sachstand zur Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 11.02.2013, im Folgenden: Sachstand).

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg wurde gem. § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Zertifizierungsverfahrens benachrichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Antragstellerin ist als Unabhängiger Transportnetzbetreiber mit den in Tenorziffer 2. vorgesehenen Auflagen zu zertifizieren. Die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Zertifizierung liegen vor oder es wird durch die in Tenorziffer 2. vorgesehenen Auflagen sichergestellt, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie entsprechend der Vorgaben in §§ 10 ff. EnWG organisiert ist oder dies durch die in Tenorziffer 2. vorgesehenen Auflagen sichergestellt wird.

Zur besseren Übersicht wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederung vorangestellt.

Gliederung

1 Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung.....	9
1.1 Zuständigkeit	9
1.2 Zulässigkeit des Antrages.....	10
1.3 Beteiligte Behörden	10
1.4 Entscheidungsfrist	10
2 Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung.....	10
2.1 Betrieb eines Transportnetzes.....	11
2.2 Stichtag, Aufgaben und Rechtsform	11

2.2.1	Stichtag	12
2.2.2	Aufgaben des Unabhängigen Transportnetzbetreibers	13
2.2.2.1	Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers.....	13
2.2.2.2	Vertretung gegenüber Dritten und der Regulierungsbehörde	15
2.2.2.3	Vertretung im europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber	15
2.2.2.4	Shared Services.....	15
2.2.3	Rechtsform	17
2.3	Vermögenswerte, Anlagen, Personalausstattung, Unternehmensidentität.....	17
2.3.1	Gewährleistung der Mittel für Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben	18
2.3.2	Eigentum an Vermögenswerten	21
2.3.2.1	Sammelschienen	21
2.3.2.2	Sekundärtechnik in Umspannwerken.....	22
2.3.2.3	Leitungsrechte	22
2.3.2.4	Eigentum der [REDACTED] Höchstspannungsanlagen.....	23
2.3.2.5	Miteigentum an Höchstspannungsmasten mit [REDACTED] [REDACTED]	24
2.3.2.6	Miete von Gestängeplätzen	25
2.3.2.7	Kommunikationsnetz.....	27
2.3.3	Erforderliche Personalausstattung.....	29
2.3.4	Erbringung von Dienstleistungen.....	30
2.3.4.1	Dienstleistungen des EnBW-Konzerns	30
2.3.4.2	Dienstleistungen für den EnBW-Konzern.....	40
2.3.5	Unternehmensidentität	42
2.3.6	Trennung von Informationstechnologie	44
2.3.7	Räumliche Trennung	50
2.3.8	Rechnungslegung.....	52
2.4	Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen.....	52
2.4.1	Gewährleistung wirksamer Entscheidungsbefugnisse.....	52
2.4.2	Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers	54
2.4.3	Tochterunternehmen	56
2.4.4	Gewährleistung der Mittel für Transportnetz.....	56

2.4.5	Marktüblichkeit der Vereinbarungen	57
2.4.5.1	Gestängeplätze	57
2.4.5.2	Beteiligung an Engpasserlösen	58
2.4.5.3	Verrechnung von Aufwendungen der betriebliche Altersversorgung	59
2.4.5.4	Cash Pool	60
2.4.5.5	Kreditvereinbarungen	66
2.4.5.6	Miete und Pacht von Büro- und Geschäftsräumen	66
2.5	Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung	67
2.5.1	Mitteilung über Personal in der obersten Unternehmensleitung	67
2.5.2	Vorgaben zur Einstellung („Cooling On“)	68
2.5.3	Vorgang nach Beendigung („Cooling Off“)	71
2.5.4	Gewährleistung der Unabhängigkeit	71
2.5.5	Erwerb von Anteilen am vertikal integrierten Unternehmen	73
2.6	Aufsichtsrat	76
2.6.1	Gewährleistung eines Aufsichtsrats	76
2.6.2	Aufgabenbereich	77
2.6.3	Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats	78
2.7	Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter	79
2.8	Nebenbestimmungen	80
2.9	Sonstige Genehmigungen und Zustimmungen	83

1 Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der besonderen formellen Voraussetzungen des §§ 4a ff. EnWG, gewahrt worden.

1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2 Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag auf Zertifizierung ist zulässig. Insbesondere wurde er rechtzeitig durch den insoweit antragsbefugten Transportnetzbetreiber gestellt.

Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich aus § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG. Hiernach wird das Zertifizierungsverfahren unter anderem auf Antrag des Transportnetzbetreibers eingeleitet.

Nach § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG ist der Antrag auf Zertifizierung bis spätestens 3.3.2012 zu stellen. Die Zertifizierung wurde unter dem 2.3.2012 und mithin fristgerecht beantragt.

1.3 Beteiligte Behörden

Die Vorschriften über den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens und die Einbindung der Europäischen Kommission wurden eingehalten. Die Beschlusskammer hat innerhalb des vorgegebenen Zeitraums von vier Monaten ab vollständiger Antragstellung einen Entscheidungsentwurf erstellt und diesen unverzüglich der Europäischen Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Mit Übersendung wurden der Europäischen Kommission alle Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt (§ 4a Abs. 5 EnWG). Die Kommission hat zu dem Entwurf Stellung genommen.

1.4 Entscheidungsfrist

Die Zertifizierungsentscheidung wurde ebenfalls fristgerecht erlassen. Die Beschlusskammer hat die Frist von zwei Monaten nach Zugang der Stellungnahme der Europäischen Kommission eingehalten (§ 4a Abs. 6 S. 1 EnWG).

2 Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Die Antragstellerin betreibt ein Transportnetz und ist deshalb zertifizierungspflichtig (siehe folgenden Abschnitt 2.1). Sie erfüllt die Voraussetzungen des § 10 EnWG und ist zugleich entsprechend den Vorgaben in §§ 10a bis 10e EnWG als Unabhängiger Transportnetzbetreiber organisiert (siehe folgende Abschnitte 2.2 bis 2.7). Sie hat daher einen Anspruch auf Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber. Die Entscheidung war mit Nebenbestimmungen zu versehen (siehe folgenden Abschnitt 2.8).

2.1 Betrieb eines Transportnetzes

Die Antragstellerin ist als Betreiberin eines Übertragungsnetzes nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet, sich zertifizieren zu lassen, denn der Betrieb eines Transportnetzes bedarf der Zertifizierung durch die Regulierungsbehörde. Transportnetz ist nach § 3 Nr. 31d EnWG jedes Übertragungs- oder Fernleitungsnetz, dementsprechend ist Transportnetzbetreiber gemäß § 3 Nr. 31c EnWG jeder Betreiber eines Übertragungs- oder Fernleitungsnetzes. Dabei umfasst der Betrieb insbesondere die die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 EnWG (Netzentwicklungsplanung, Netzanschluss, Netzzugang).

Betreiber von Übertragungsnetzen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Übertragung von Elektrizität wahrnehmen und die verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen (§ 3 Nr. 10 EnWG). Im Strombereich findet die Abgrenzung zum Verteilnetzbetreiber (§ 3 Nr. 32 EnWG) wie bisher über die Spannungsebenen statt, so dass als Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Betreiber gelten, die Strom über ein Höchst- oder Hochspannungsverbundnetz, einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen (vgl. Artikel 2 Abs. 1 NABEG), transportieren.

Hiernach ist die Antragstellerin als Betreiberin eines Übertragungsnetzes zu qualifizieren, denn die Antragstellerin betreibt seit ihrer Gründung als EnBW Transportnetze AG im Jahr 1997 das Höchstspannungsnetz in Baden-Württemberg. Das Netz dient dem Transport von Energie innerhalb des großen Netzgebiets. An das Netz sind über Umspannwerke direkt oder indirekt zahlreiche Verteilernetze mit niedrigerer Spannung angeschlossen.

2.2 Stichtag, Aufgaben und Rechtsform

Die Voraussetzung des § 10 EnWG für eine Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber liegen vor. Das Transportnetz stand bereits vor dem 3.9.2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (siehe folgenden Abschnitt 2.2.1), die Antragstellerin nimmt bestimmte Mindestaufgaben eigenverantwortlich wahr (siehe folgenden Abschnitt 2.2.2) und ist in einer zulässigen Rechtsform organisiert (siehe folgenden Abschnitt 2.2.3).

2.2.1 Stichtag

Die Einrichtung eines Unabhängigen Transportnetzbetreibers ist vorliegend möglich, denn das Transportnetz stand zum maßgeblichen Zeitpunkt, dem 3.9.2009, im Eigentum eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (§ 10 Abs. 1 S. 1 EnWG).

Die Antragstellerin betrieb als EnBW Transportnetz AG das Übertragungsnetz in Baden-Württemberg bereits zum Stichtag des 3.9.2009. Bereits zu diesem Zeitpunkt standen alle zentralen Betriebsmittel wie Leitungen, Maste, Leistungsschalter, Transformatoren sowie Steuerungs- und Schutztechnik in ihrem Eigentum.

Die Antragstellerin war Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen ist gemäß § 3 Nr. 38 EnWG ein in der Europäischen Union im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen, die im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden: Fusionskontrollverordnung) miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe in der Europäischen Union im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Gasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt. Kontrolle wird gem. Art. 3 Abs. 2 der Fusionskontrollverordnung durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens oder Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratung oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewährt.

Die Antragstellerin stand am Stichtag unter der Kontrolle der EnBW AG, die bereits als Mehrheitsaktionären mit 86,88 % bestimmenden Einfluss nehmen konnte und darüber hinaus auch die übrigen 13,12 % der Anteile über Tochterunternehmen beherrschte. Die EnBW AG und weitere von ihr kontrollierte Unternehmen (vgl. Anlage 1.4 des Antrags) nehmen neben den Funktionen Übertragung (durch die Antragstellerin) und Verteilung

(etwa durch die EnBW Regional AG) auch die Funktionen Erzeugung und Vertrieb wahr. So betreiben die EnBW AG und ihre Tochterunternehmen zahlreiche Kraftwerke, nehmen am Großhandel mit elektrischer Energie teil und vertreiben elektrische Energie an Letztverbraucher.

2.2.2 Aufgaben des Unabhängigen Transportnetzbetreibers

Die Antragstellerin erfüllt die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG. Neben den Aufgaben, die jeder Transportnetzbetreiber eigenverantwortlich wahrnehmen muss und die insbesondere in Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG benannt sind, ist sie ausdrücklich verantwortlich für den in § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG aufgeführten Aufgabenkatalog.

2.2.2.1 Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers

Die Antragstellerin plant, baut und betreibt verantwortlich das Übertragungsnetz in ihrer Regelzone (s. Kapitel 1.2 des Antrags; wenn im Folgenden auf den Antrag der Antragstellerin Bezug genommen wird, ist die vierte Version ihres Antrags vom 3.8.2012 gemeint, soweit nichts anderes bestimmt wird). Sie erhebt alle transportnetzbezogene Entgelte selbst.

Die Antragstellerin führt insbesondere seit September 2011 das **Energiedatenmanagement** (Empfang, Weiterleitung, Prüfung, Aggregation und Bilanzierung von Messwerten sowie die Kontierung und den Datenaustausch von Zeitreihen zur Abwicklung des Energieflusses zwischen den beteiligten Marktpartnern) selbstständig ohne Dienstleistungen durch Konzernunternehmen durch. Dienstleistungsbeziehungen bestehen lediglich zu zwei konzernfremden Software-Herstellern (s. Kapitel 1.3.5 des Antrags).

Die Aufgaben des **Messstellenbetriebs** (Planung, Einbau, Betrieb, Entstörung und Wartung der Messeinrichtungen im Höchstspannungsnetz) sowie der **Messdienstleistungen** (Messungen der Messstellen im Höchstspannungsnetz, die nicht durch den Anschlussnutzer selbst betrieben und ausgelesen werden) werden bislang vom Konzernunternehmen [REDACTED] durchgeführt. Das gilt auch für die Auslesung von Messwerten von sog. Referenz-Windkraftanlagen, die der Hochrechnung und Prognose der Windenergie dienen. Die Antragstellerin plant die Übernahme dieser Aufgaben und die Beendigung der Dienstleistungen durch [REDACTED]. Diese vorübergehenden Dienstleistungen stehen grundsätzlich im Widerspruch zu den Vorgaben des § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG; sie stellen darüber hinaus einen Verstoß gegen

das Verbot der Dienstleistungserbringung durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen nach § 10a Abs. 3 S. 1 EnWG dar. Nichtsdestotrotz steht dieses vorliegend einer Zertifizierung nicht entgegen, weil die vorübergehende Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen noch hinnehmbar ist (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 2.3.4.1).

Die Antragstellerin hat eine Organisationseinheit **Netzservice** mit geplanten [REDACTED] Mitarbeiterkapazitäten (MAK) eingerichtet, die sich in drei Abteilungen (Projekte, Anlagentechnik und Betrieb) gliedert. Aufgabe des Netzservice ist die Bereitstellung des operativen Supports, der zum gesetzeskonformen Betrieb und der Erweiterung des Netzes erforderlich ist. Er bringt und hält das Netz in einen Zustand, der den Anforderungen entspricht und einen sicheren Betrieb ermöglicht. Der Netzservice gehört damit zu den Kernaufgaben, die ein unabhängiger Transportnetzbetreiber gem. § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG wahrnehmen muss.

Die Antragstellerin hat den Netzservice als schlanken internen Dienstleister aufgestellt, der die notwendige Kompetenz besitzt, in allen Aufgabenbereichen mindestens die Überwachung und Koordinierung der externen Dienstleister zu übernehmen. Dies ist nicht zu beanstanden. Zwar ist die Antragstellerin dadurch darauf angewiesen, auch auf externe Dienstleister zurückzugreifen. Die vorgesehene Sollstärke von [REDACTED] MAK macht aber deutlich, dass eine effektive Kontrolle des Einsatzes externer Dienstleistung vollumfänglich garantiert ist.

Allerdings ist die Antragstellerin darauf angewiesen, übergangsweise Dienstleistungen von Konzernunternehmen in Anspruch zu nehmen. Diese Dienstleistungen und das Trennungskonzept der Antragstellerin sind in Abschnitt 2.3.4.1 im Einzelnen beschrieben und bewertet. Außerdem befindet sich das Personal des Netzservice noch im Aufbau. [REDACTED] Mitarbeiter wurden zwar von [REDACTED] übernommen, zunächst aber wieder an [REDACTED] abgeordnet (vgl. unter Abschnitt 2.3.3). Im Ergebnis stehen diese Dienstleistungen zwar grundsätzlich im Widerspruch zu den Vorgaben des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EnWG; sie stellen darüber hinaus einen Verstoß gegen das Verbot der Dienstleistungserbringung durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen nach § 10a Abs. 3 S. 1 EnWG dar. Nichtsdestotrotz steht dieses vorliegend einer Zertifizierung nicht entgegen, weil die vorübergehende Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen noch hinnehmbar ist (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 2.3.4.1).

2.2.2.2 Vertretung gegenüber Dritten und der Regulierungsbehörde

Die Antragstellerin nimmt die Vertretung gegenüber Dritten und der Regulierungsbehörde wahr (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG). Eine Liste der vertretungsberechtigten Personen ist der Anlage 2.1 des Antrags zu entnehmen. Die Antragstellerin ist Mitglied im Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) und nimmt ihre Mitarbeit in dessen Gremien eigenständig und eigenverantwortlich wahr (s. Kapitel 2.5.4.2 des Antrags). Die Antragstellerin verfügt über eine Pressestelle und hat den Bereich Regulierungsmanagement personell verstärkt.

2.2.2.3 Vertretung im europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber

Die Antragstellerin ist Mitglied im Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und nimmt ihre Mitarbeit im Verbund eigenständig und eigenverantwortlich wahr (s. Kapitel 2.5.4.1 des Antrags).

2.2.2.4 Shared Services

Die Antragstellerin ist grundsätzlich verantwortlich für die Einrichtung und den Unterhalt solcher Einrichtungen, die üblicherweise für mehrere Teile des vertikal integrierten Unternehmens tätig wären, insbesondere eine eigene Rechtsabteilung und eine eigene Buchhaltung sowie die Betreuung der beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber vorhandenen Informationstechnologie-Infrastruktur (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EnWG). Voraussetzung dafür ist, dass der Unabhängige Transportnetzbetreiber nicht nur organisatorisch über entsprechende Einrichtungen verfügt, sondern auch über ausreichende Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben verfügt. Dies schließt zwar die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte nicht aus, allerdings ist eine komplette oder weitgehende Fremdvergabe unzulässig. Ausgeschlossen ist außerdem der Einfluss des vertikal integrierten Unternehmens.

Die Antragstellerin baute im Laufe des Jahres 2011 eine eigene **Rechtsabteilung** auf, die seit Februar 2012 voll funktionsfähig ist. Seit diesem Zeitpunkt nimmt die Antragstellerin keine Rechtsberatung aus dem Konzern mehr in Anspruch. Zum 3.3.2012 übernahm die Rechtsabteilung auch die Zuständigkeit für das Forderungsmanagement von der bisher zuständigen Konzernabteilung (s. Kapitel 1.3.1 des Antrags). Belastungsspitzen der Rechtsabteilung werden durch die Mandatierung externer Anwälte abgefangen. Im Bereich der Versicherungen ist die Zusammenarbeit mit einem Industrieversiche-

runismakler beabsichtigt. Mit der Beendigung des Vergabeverfahrens rechnete die Antragstellerin noch im Jahr 2012. In jedem Fall erfolgt die interne Abwicklung und Koordination aller versicherungsrelevanten Schadensfälle ab dem 1.3.2012 ausschließlich durch die Antragstellerin (vgl. zum Ganzen Kapitel 1.3.1 des Antrags). Die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen durch Rechtsanwälte sowie einen Versicherungsmakler ist nach dem oben skizzierten Maßstab unproblematisch.

Mit Wirkung zum 1.3.2012 ist der Koordinator Recht zum **Datenschutzbeauftragten** bestellt worden. Der bisherige Datenschutzbeauftragte, die diese Aufgabe konzernweit wahrgenommen hat, legte mit Ablauf des 29.2.2012 sein Amt für die Antragstellerin nieder (s. Kapitel 1.3.1 des Antrags).

In der Vergangenheit wurden die Tätigkeiten im Bereich **Finanz- und Rechnungswesen** vollständig von dem Konzernunternehmen EnBW [REDACTED] GmbH (im Folgenden EnBW [REDACTED] bezogen. Zum 1.10.2011 hat die Antragstellerin eine eigene Organisationseinheit Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen eingerichtet (vgl. Kapitel 2.8.2 des Antrags). Zum Stichtag 3.8.2012 waren [REDACTED] MAK der geplanten [REDACTED] MAK besetzt.

Die Aufgabe des **Controlling** nimmt die Antragstellerin seit ihrer Gründung eigenständig durch eigenes Personal wahr (s. Kapitel 1.3.3 des Antrags).

Die Antragstellerin hat am 1.7.2011 eine eigene Abteilung **IT & Prozesse** gegründet, die folgende Aufgaben wahrnimmt (s. Kapitel 1.3.4 des Antrags):

- Gestaltung der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft, Technik und IT
- Weiterentwicklung der IT-Strategie, der Prozesse und des IT-Portfolios
- IT-Controlling
- fachliche Führung von IT-Dienstleistern
- Schutz sensibler Informationen und Daten
- Umsetzung von IT-Regularien, Aufbau und Weiterentwicklung der Infrastruktur
- Aufbau und Betreuung von Partnerschaften mit Dienstleistern, Beratern etc.
- Sicherstellung eines effizienten und ordnungsgemäßen Betriebs der Anwendungssysteme und der IT-Infrastrukturkomponenten
- IT-Management und Realisierung individueller IT-Projekte

Somit erfüllt die Antragstellerin hinsichtlich ihrer Organisation die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EnWG, da eine Organisationseinheit vorhanden ist, die für die Betreuung der Informationstechnologie-Infrastruktur verantwortlich ist.

Die Antragstellerin hat eine **Personalabteilung** mit insgesamt [REDACTED] MAK eingerichtet. Diese Personalabteilung ist seit März 2012 in der Lage, die Themen Personalplanung, Personalcontrolling, Bewerbermanagement, Personalbetreuung, Leasing und Rekrutierung von Studierenden selbstständig zu bearbeiten (s. Kapitel 1.3.7 des Antrags).

Die Antragstellerin hat eine Organisationseinheit **Einkauf** eingerichtet mit insgesamt [REDACTED] MAK eingerichtet. Die Organisationseinheit hat die Funktion, Materialien und Dienstleistungen zu beschaffen. Die Einkaufsorganisation wird ab dem 3.3.2012 operativ eigenständig abgewickelt (s. Kapitel 1.3.8 des Antrags).

Allerdings nimmt die Antragstellerin in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, IT & Prozesse, Personal und Einkauf übergangsweise noch Dienstleistungen in unterschiedlichem Ausmaß von Konzernunternehmen in Anspruch. Diese sind im Abschnitt 2.3.4.1 jeweils im Einzelnen beschrieben und bewertet. Im Ergebnis stehen diese Dienstleistungen zwar grundsätzlich im Widerspruch zu den Vorgaben des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EnWG; sie stellen darüber hinaus einen Verstoß gegen das Verbot der Dienstleistungserbringung durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen nach § 10a Abs. 3 S. 1 EnWG dar. Nichtsdestotrotz steht dieses vorliegend einer Zertifizierung nicht entgegen, weil die vorübergehende Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen noch hinnehmbar ist (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 2.3.4.1).

2.2.3 Rechtsform

Die Antragstellerin ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und damit in einer nach § 10 Abs. 2 S. 2 EnWG zulässigen Rechtsform organisiert. Dies hat sie durch Vorlage des Handelsregisterauszuges HRB 740510 des Amtsgerichts Stuttgart (Anlage 3 des Antrags) nachgewiesen.

2.3 Vermögenswerte, Anlagen, Personalausstattung, Unternehmensidentität

Die Antragstellerin ist entsprechend der besonderen Vorgaben für Unabhängige Transportnetzbetreiber in § 10a EnWG organisiert. Insbesondere verfügt sie über die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (siehe folgenden Abschnitt 2.3.1), ist Eigentümerin der notwendigen Vermögenswerte (siehe folgenden Abschnitt 2.3.2)

und besitzt die erforderliche personelle Ausstattung (siehe folgenden Abschnitt 2.3.3). Die Erbringung von Dienstleistungen entspricht zwar teilweise nicht den gesetzlichen Vorgaben; dies ist aber für eine Übergangszeit hinnehmbar (siehe folgenden Abschnitt 2.3.4). Eine Verwechslung mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wurde ausgeschlossen (siehe folgenden Abschnitt 2.3.5). Die Antragstellerin hat des Weiteren sichergestellt, dass Informationstechnologie, Büro- und Geschäftsräume und die Rechnungslegung in hinreichendem Maße vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen getrennt wurden (siehe folgende Abschnitte 2.3.6, 2.3.7 und 2.3.8).

2.3.1 Gewährleistung der Mittel für Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie als Transportnetzbetreiber über die finanziellen, materiellen, technischen und personellen Mittel verfügt, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 wahrzunehmen (§ 10a Abs. 1 S. 1 EnWG).

Insbesondere hat die Antragstellerin dargelegt, dass sie in der Lage ist, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges **Energieversorgungsnetz** diskriminierungsfrei zu **betreiben**, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Die Antragstellerin betreibt seit 1997 das Übertragungsnetz in Baden-Württemberg. Anlass für Zweifel, dass sie grundsätzlich in der Lage ist, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, bestehen nicht. Sie hat insbesondere erklärt, dass sie die deutschen und europäischen Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb eines Übertragungsnetzes einhält (vgl. Kapitel 2.2.1.1 des Antrags). Dies bestätigen die technischen Kennzahlen für das Jahr 2011 in Anlage 11.1.4 des Antrags. Danach kann die Antragstellerin hinsichtlich Unterbrechungszeiten, Störungen, Arbeitssicherheit, umweltrelevanter Ereignisse und Verfügbarkeit gute Ergebnisse vorweisen.

Des Weiteren hat die Antragstellerin dargetan, dass sie über die **materielle und technische Ausstattung**, die für die Erfüllung der Pflichten des Transportnetzbetreibers notwendig ist, verfügt. Hierzu zählen insbesondere alle für den Betrieb des Transportnetzes erforderlichen Anlagen und personellen Ressourcen, wobei Dienstleistungsverträge grundsätzlich zulässig sind, dabei jedoch eine qualifizierte Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten ist.

Der Antragstellerin stehen insbesondere die erforderlichen Netzbetriebsmittel wie Leitungen, Maste, Leistungsschalter, Steuerungs- und Schutztechnik und Transformatoren zur Verfügung (vgl. Anlagen 11.1.2 und 11.2 des Antrags). Ebenfalls stehen der Antragstellerin die den Netzbetriebsmitteln direkt zugeordneten Anlagen wie Sekundärtechnik, Straßen, Beleuchtung, Abwasserleitungen oder Begrünungen zur Verfügung (vgl. Anlage 11.2 des Antrags).

Soweit einzelne Betriebsmittel nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen (vgl. Abschnitt 2.3.2), weckt dies grundsätzlich keinen Zweifel an ihrer materiellen und technischen Ausstattung gem. § 10a Abs. 1 S. 1 EnWG. Hinsichtlich der meisten dieser Betriebsmittel ist ein Übergang in das Eigentum der Antragstellerin vorgesehen. Die übrigen Betriebsmittel stehen der Antragstellerin uneingeschränkt für den Netzbetrieb zur Verfügung. Soweit einzelne Höchstspannungsanlagen noch im Eigentum von [REDACTED] stehen (vgl. Abschnitt 2.3.2.4), ist dies unter dem Gesichtspunkt der technischen Ausstattung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 EnWG unschädlich. Zwar wäre es nach Überzeugung der Beschlusskammer zu begrüßen, wenn die beabsichtigte Übertragung des Eigentums dieser Anlagen auf die Antragstellerin erfolgen würde. Sollte dies aber wider Erwarten nicht erfolgen, würde dies nicht in Frage stellen, dass die Antragstellerin ihren Versorgungsauftrag mit den ihr zur Verfügung stehenden Betriebsmitteln erfüllen kann (zur Frage des Eigentums an den Vermögenswerten s. Abschnitt 2.3.2.4).

Anders ist jedoch zu beurteilen, dass die Antragstellerin nicht Eigentümerin der 110 kV-Sammelschienen ist und auch keine Verfügungsbefugnis über diese Sammelschienen hat. Zu den Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gehört auch die Gewährung von Netzanschluss nach § 17 EnWG. Um dem grundsätzlichen Wahlrecht eines Anschlusspetenten hinsichtlich der Spannungsebene, an die er angeschlossen werden möchte, nachkommen zu können, ist es erforderlich, dass die Übertragungsnetzbetreiber den Zugang zu ihrem jeweiligen Höchstspannungsnetz auch mittels eigener unterspannungsseitiger Sammelschienen ermöglichen können. Denn die 110 kV-Sammelschiene ist notwendig, um Zugang zur Umspannebene HöS/HS (Netzebene 2) zu gewähren. Steht die 110 kV-Sammelschiene nicht im Eigentum des Übertragungsnetzbetreibers, kann Zugang zur vom Übertragungsnetzbetreiber betriebenen Umspannebene nur über den nachgelagerten Verteilernetzbetreiber erlangt werden.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass die Antragstellerin Eigentum an der bestehenden unterspannungsseitigen Sammelschienen erwirbt, sondern es ist ebenso möglich, dass sie Zugang zur Umspannebene etwa über eigene – ggf. noch zu bauende – Sammelschienen oder in sonstiger Weise gewährt. Dies wird durch die Auflage in Tenorziffer 2.j. sichergestellt (vgl. Abschnitt 2.8).

In Bezug auf ihre **personelle Ausstattung** hat die Antragstellerin erklärt, dass sie hinsichtlich ihrer Organisation und der Anzahl der angestellten Personen in der Lage ist, den gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Zwar befindet sich der Personalstamm der Antragstellerin noch im Aufbau, dieser ist aber bereits weit fortgeschritten. Die Beschlusskammer hat keinen Zweifel daran, dass die Antragstellerin das notwendige Personal für die Durchführung ihrer Aufgaben alsbald aufgebaut hat. So beschäftigte die Antragstellerin zum 31.12.2011 186,24 MAK, zum 31.7.2012 bereits 328,01 MAK. Geplant war ein Aufbau auf 383 MAK bis Anfang des Jahres 2013 (Kapitel 2.3 des Antrags, vgl. auch Anlage B4.1).

Soweit die Antragstellerin auf externe Dienstleister zurückgreift – etwa im Bereich der Prozessdatenverarbeitung und weiterer Bereiche der Informationstechnologie –, besteht nach Umfang und Art dieser Dienstleistungen kein Zweifel daran, dass die Antragstellerin stets in der Lage ist, die Dienstleistungserbringung effektiv zu überwachen.

Die Antragstellerin verfügt auch über ausreichende **finanzielle Mittel**. Sie ist insbesondere finanziell in der Lage, die notwendigen Neuinvestitionen, insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen Anschlussverpflichtungen oder dem Netzentwicklungsplan ergeben, zu erfüllen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 wurde der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer ohne Einschränkung erteilt. Die Antragstellerin verfügt über Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb des EnBW-Konzerns, insbesondere über die Teilnahme am Cash Pool (vgl. hierzu Abschnitt 2.4.5.4), aber auch durch die Möglichkeit bilateraler Kreditvereinbarungen mit der EnBW AG (vgl. Kapitel 3.4. des Antrags). Die EnBW AG wird durch die Ratingagenturen Fitch und Standard & Poor's jeweils mit dem langfristigen Rating A-, Ausblick stabil bewertet. Die Ratingagentur Moody's bewertet die EnBW AG mit dem langfristigen Rating A3 und dem Ausblick negativ. Die EnBW AG gilt damit als sichere Anlage und verfügt somit über einen guten Zugang zu Kapital am Kapitalmarkt. Die Antragstellerin kann sich stattdessen oder daneben auch eigenständig am Kapitalmarkt finanzieren (vgl. Anlage 14.8 des Antrags). Ferner sehen sowohl der alte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als auch der nunmehr gültige Gewinnabführungsvertrags (Anlage D 10.7 des Antrags) den

Ausgleich von Jahresfehlbeträgen vor. Die Antragstellerin war in der Vergangenheit stets in der Lage, die notwendigen finanziellen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufzubringen. Es besteht keinerlei Anlass, daran zu zweifeln, dass sie dazu auch künftig in der Lage sein wird. Hinzu kommt, dass der Bedarf für Neuinvestitionen, der sich aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans vom 25.11.2012 (s. www.netzausbau.de) ergibt, im Netzgebiet der Antragstellerin verhältnismäßig überschaubar ist, so dass keinerlei Zweifel bestehen, dass die Antragstellerin zur Finanzierung dieser Maßnahmen in der Lage sein wird. Ferner sieht die Vorhabenplanung der Antragstellerin für die Jahre 2012 bis 2014 Investitionen in einer [REDACTED] vor (Anlage 14.1 des Antrags).

2.3.2 Eigentum an Vermögenswerten

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie in ihrer Eigenschaft als Transportnetzbetreiber unmittelbar Eigentümerin aller für den Transportnetzbetrieb erforderlichen Vermögenswerte einschließlich des Transportnetzes ist (§ 10a Abs. 1 S. 2 EnWG). Miteigentum nach Bruchteilen gemäß § 1008 BGB oder andere Formen des Miteigentums sind Formen des Eigentums an einer Sache und erfüllen somit die Anforderung des § 10a Abs. 1 S. 2 EnWG.

Die Antragstellerin ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen (s. u.) – Eigentümerin der direkt für den Transportnetzbetrieb erforderlichen Netzbetriebsmittel wie Leitungen, Masten, Leistungsschalter, Steuerungs- und Schutztechnik und Transformatoren (vgl. Anlage 11.1.2 und 11.2 des Antrags). Ebenfalls in ihrem Eigentum stehen – von Ausnahmen abgesehen (s. u.) – die den Netzbetriebsmitteln direkt zugeordneten Anlagen wie Sekundärtechnik, Straßen, Beleuchtung, Abwasserleitung oder Begrünung in ihrem Eigentum (vgl. Anlage 11.2 des Antrags).

2.3.2.1 Sammelschienen

Zwar ist die Antragstellerin derzeit nicht Eigentümerin der unterspannungsseitigen Sammelschienen, die sich im Eigentum der jeweils nachgelagerten Verteilernetzbetreiber befinden (vgl. Kapitel 2.2.1.4 des Antrags). Die Antragstellerin hat diese Verteilernetzbetreiber schriftlich aufgefordert, Verhandlungen über einen Eigentumsübergang der Sammelschienen aufzunehmen, was diese jedoch mit unterschiedlichen Begründungen ablehnten (s. Anlagenkapitel 11.7 des Antrags).

Dies steht der Zertifizierung aber nicht entgegen. Denn die Sammelschiene gehört nicht direkt zum Übertragungsnetz, sondern ist lediglich erforderlich, den Anschluss an die zum Übertragungsnetz zählende Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung zu gewähren (s. Abschnitt 2.3.1). Dies wird durch die Auflage in Tenorziffer 2.j. sichergestellt.

2.3.2.2 Sekundärtechnik in Umspannwerken

Die Antragstellerin ist ferner nicht Eigentümerin der gemeinsam mit Verteilernetzbetreibern genutzten Teils der Sekundärtechnik in Umspannwerken. Diese stehen derzeit im Eigentum der [REDACTED] (s. Kapitel 2.2.1.5 des Antrags). Die Antragstellerin und [REDACTED] beabsichtigen, Miteigentum nach Bruchteilen an diesen Betriebsmitteln zu bilden. Der Betrieb soll durch die Antragstellerin erfolgen. Die Bruchteilseigentumsanteile sollen sich nach den Nutzungsanteilen im jeweiligen Umspannwerk ergeben (vgl. Anlage 11.5.14 des Antrags).

2.3.2.3 Leitungsrechte

Inhaberin der dinglichen Leitungsrechte für das von der Antragstellerin betriebene Netz ist – bis auf den Ausnahmefall einer Gemeinschaftsleitung mit der Amprion GmbH – die EnBW AG. Eine dingliche Übertragung dieser Leitungsrechte ist bislang nicht erfolgt, da dies nach Angaben der Antragstellerin Umschreibungskosten in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags umfasst hätte (Anlage zum Zertifizierungsantrag vom 3.8.2012, S. 1). Vielmehr erfolgte eine vollständige und unbefristete – d. h. für die Dauer des Bestehens der Leitungsanlagen – schuldrechtliche Übertragung der Leitungsrechte durch Vertrag zwischen EnBW AG und der Antragstellerin. Zwar erscheint es der Beschlusskammer als vorzugswürdig, wenn die Leitungsrechte dinglich auf die Antragstellerin übertragen werden. Allerdings ist dies nach Auffassung der Beschlusskammer rechtlich nicht zwingend geboten. § 10a Abs. 1 S. 2 EnWG ist nicht dahingehend auszulegen, dass der Transportnetzbetreiber auch Eigentum an den Grundstücken besitzen muss, über die seine Leitungen geführt werden. Notwendig, aber auch ausreichend ist vielmehr, dass der Transportnetzbetreiber rechtlich in der Lage ist, die Grundstücke entsprechend zu nutzen. Dies ist mit der vollständigen und unbefristeten schuldrechtlichen Übertragung der dinglichen Leitungsrechte auf die Antragstellerin gewährleistet.

2.3.2.4 Eigentum der [REDACTED] an Höchstspannungsanlagen

Nach Angaben der Antragstellerin besteht Bruchteilseigentum zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] an 220 kV-Leitungen bzw. Masten im Bereich [REDACTED] auf einer Länge von 92 km (Kapitel 2.2.2.5 des Antrags). Nach Angaben der [REDACTED] hat sie Eigentum an einem 220-kV-Stromkreis von [REDACTED] (90 km) sowie an einem [REDACTED] 220-kV-Stromkreis [REDACTED] (22 km). Die Stromkreise seien an die Antragstellerin verpachtet. Ferner habe die [REDACTED] Eigentum an zwei 220/110-kV-Trafos, deren Betrieb durch die Antragstellerin geführt werde.

Die Antragstellerin und [REDACTED] haben den Übergang dieser Anlagen verabredet; ein entsprechender Vertrag befindet sich nach Angaben der Antragstellerin in Vorbereitung (Kapitel 2.2.2.5 des Antrags). Der Übergang sollte ursprünglich bis Ende des dritten Quartals 2012 erfolgen. Allerdings hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass die Unterzeichnung des Vertrags sich verzögert habe, da [REDACTED] den Übergang der Trafos bestritten habe.

Die Antragstellerin führt in ihrem Antrag selbst aus, dass diese Konstellation nicht zertifizierungsfähig ist (Kapitel 2.2.2.5 des Antrags). Die Antragstellerin betreibt aktuell Höchstspannungsstromkreise und -trafos, ohne das Eigentum an ihnen zu haben.

Trotzdem steht die Konstellation der Zertifizierung nicht entgegen, da die Antragstellerin und die [REDACTED] eine Bereinigung beabsichtigen. Dabei ist es nicht Aufgabe der Beschlusskammer, durch hoheitliches Handeln das Eigentum an den fraglichen Assets zuzuweisen. Vielmehr obliegt es der Antragstellerin, der [REDACTED] und der [REDACTED] einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Zwar erscheint es der Beschlusskammer als vorzugswürdig, die Anlagen der Antragstellerin zu übereignen, aber auch ein Betrieb durch die [REDACTED] wäre rechtlich grundsätzlich zulässig. Ob sich die [REDACTED] in diesem Fall zertifizieren lassen müssen, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Beschlusskammer geht dabei davon aus, dass alsbald eine Eigentumsübertragung der Betriebsmittel zum Jahreswechsel 2013/2014 zwischen der Antragstellerin und [REDACTED] vereinbart wird. Beide haben gegenüber der Beschlusskammer ihre Bereitschaft zu einer solchen Vereinbarung erklärt. Daher erscheint es derzeit nicht als erforderlich, eine frühere Beendigung des Pachtverhältnisses durchzusetzen. Die

Beendigung des Pachtverhältnisses spätestens zum 31.12.2013 wird durch Auflage sichergestellt (s. Tenorziffer 2.n.)

2.3.2.5 Miteigentum an Höchstspannungsmasten mit [REDACTED]

Die Antragstellerin ist Miteigentümerin nach Bruchteilen von Masten auf einer Länge von 3,6 km mit [REDACTED]. Dieses Unternehmen ist Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens der Antragstellerin. Die Antragstellerin und [REDACTED] haben den Übergang dieser Anlagen verabredet; ein entsprechender Vertrag befindet sich nach Angaben der Antragstellerin in Vorbereitung (Kapitel 2.2.2.4 des Antrags). Der Übergang sollte bis zum Ende des ersten Quartals 2012 erfolgen. Allerdings hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass die Unterzeichnung des Vertrages mit [REDACTED] vom Ergebnis anderer Vertragsverhandlungen mit der [REDACTED] abhängig sei. Somit ist der Eigentumsübergang bislang nicht erfolgt.

Das Miteigentum nach Bruchteilen mit einem anderen Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens steht der Zertifizierung nicht entgegen, da die Antragstellerin das vollständige Eigentum an den Masten für die Erfüllung ihre Aufgaben als Übertragungsnetzbetreiberin derzeit nicht benötigt. Allerdings muss sichergestellt sein, dass durch das Miteigentum nicht direkt oder indirekt Einflussmöglichkeiten des vertikal integrierten Unternehmens auf die Entscheidungen der Antragstellerin entstehen. Insbesondere muss die Umsetzung des Netzentwicklungsplans durch die Antragstellerin gesichert sein.

Dies ist nach Auffassung der Beschlusskammer hier gegeben. Der rechtliche Rahmen bestehend aus Vertrag über die Übertragung von Eigentumsanteilen an dem Leitungsabschnitt (Anlage 11.5.3 des Antrags) sowie nach §§ 1008 ff. und §§ 741 ff. BGB stellt die derzeit erforderliche Nutzung der Masten und der Trasse ohne schädliche Einflussmöglichkeit der [REDACTED] sicher. Sollte es künftig notwendig sein, die Nutzung der Trasse im Rahmen der Umsetzung des Netzentwicklungsplans zu ändern, bieten die Möglichkeit der Aufhebung der Gemeinschaft nach §§ 749 ff. BGB sowie ggf. auch der Enteignung der [REDACTED] hinsichtlich ihrer beschränkt persönlichen Rechte nach § 45 Abs. 1 EnWG ausreichend Möglichkeiten, die Nutzungsänderung ggf. gegen den Willen der [REDACTED] zu erzwingen.

Nichtsdestotrotz erscheint der Beschlusskammer der geplante Eigentumsübergang als empfehlenswert. Im Übrigen behält sich die Beschlusskammer vor, gegebenenfalls künftig getroffene Verträge zu prüfen und nötigenfalls zu untersagen.

2.3.2.6 Miete von Gestängeplätzen

Die Antragstellerin hat einen Teil der Gestängeplätze für ihr Übertragungsnetz von der [REDACTED] gemietet. Umgekehrt stellt auch die Antragstellerin [REDACTED] im Wege der Miete Gestängeplätze zur Verfügung (vgl. Anlage 11.5.5.2 des Antrags).

Dies steht einer Zertifizierung nicht entgegen.

a) Gestängeplätze sind nicht Teil der Vermögenswerte, an denen ein Transportnetzbetreiber gemäß § 10a Abs. 1 S. 2 EnWG Eigentum besitzen muss. Zwar werden die Masten, an denen die Leitungen befestigt werden, im Allgemeinen als Teil des „Netzes“ angesehen. Letztlich handelt es sich bei den Gestängeplätzen aber um nichts weiter als das Medium, durch das die Leitungen geführt werden. Sie sind somit vergleichbar mit dem Erdboden bei einer Erdverkabelung. Insoweit wird jedoch zu Recht nicht verlangt, dass der Übertragungsnetzbetreiber Eigentümer der Grundstücke ist, durch die seine Kabel führen, sondern es genügt, wenn er entsprechende Nutzungsrechte besitzt. Das Gleiche gilt auch für die Grundstücke, auf denen die Masten stehen. Üblicherweise stehen diese nicht im Eigentum des Übertragungsnetzbetreibers. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die gegenseitige Überlassung von Gestängeplätzen eine etablierte Form der Zusammenarbeit der Netzbetreiber untereinander ist. Durch diese Zusammenarbeit werden die Möglichkeiten der Netzbetreiber, ihre Aufgaben wahrzunehmen, nicht eingeschränkt, sondern sogar erweitert. Insbesondere ermöglicht diese Zusammenarbeit, vorhandene Leitungstrassen optimal auszunutzen und so die Planung und Errichtung von weiteren Trassen möglichst zu vermeiden bzw. neue Trassen für weitere Transportaufgaben zu nutzen. Dieser Gesichtspunkt ist angesichts des bestehenden Ausbaubedarfs der Übertragungsnetze und der erheblichen rechtlichen und politischen Schwierigkeiten, neue Leitungstrassen zu planen und zu bauen, von großer Bedeutung. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber diese Form der Zusammenarbeit beschränken oder erschweren wollte.

b) Unabhängig davon steht die Anmietung von Gestängeplätzen sowie die gegenseitige Überlassung von Übertragungskapazitäten der Zertifizierung aber auch deshalb nicht entgegen, weil § 10a Abs. 1 Satz 2 EnWG im Wege der teleologischen Reduktion

dahingehend zu interpretieren ist, dass Nutzungsüberlassungslösungen als Ausnahme von der Regel des Eigentumserwerbs im Einzelfall zulässig sind, wenn

- der Transportnetzbetreiber einen solch starken Einfluss auf das überlassene Objekt ausübt, dass dieser einer Eigentümerstellung vergleichbar ist, d. h. die Überlassungsverträge so ausgestaltet sind, dass der Transportnetzbetreiber faktisch und rechtlich vergleichbar einem Eigentümer agieren kann,
- das Objekt von einem anderen Transportnetzbetreiber oder im Rahmen eines als Unabhängiger Systembetreiber zertifizierten Eigentümers zur Nutzung überlassen wird, und
- das überlassene Objekt im Verhältnis zum Gesamttransportnetz nicht wesentlich ins Gewicht fällt; also nur solche Leitungen oder Anlagen zur Nutzung überlassen werden, die im Vergleich zum sonstigen Netz eine untergeordnete Rolle spielen.

Diese einschränkende Auslegung ist vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Entflechtungsregelungen geboten. Das Ziel der Entflechtung wird nämlich nicht gefährdet, wenn in einem beschränkten Maße und unter den o. g. Bedingungen Nutzungsüberlassungen ausnahmsweise zugelassen werden. Eine „wirksame Entflechtung“ soll eine wirksame Trennung des Netzbetriebs von Erzeugung und Versorgung ermöglichen, ansonsten bestünde die Gefahr einer Diskriminierung nicht nur in Ausübung des Netzgeschäfts, sondern auch in Bezug auf die Schaffung von Anreizen für vertikal integrierte Unternehmen, ausreichend in ihre Netze zu investieren (vgl. Erwägungsgrund 9 StromRL 2009/72/EG). Dabei soll das Entflechtungssystem die Interessenkonflikte zwischen Erzeugern und Lieferanten einerseits und Transportnetzbetreibern andererseits wirksam lösen, um Anreize für die notwendigen Investitionen zu schaffen und Zugang von Markteinsteigern zu gewährleisten (vgl. Erwägungsgrund 12 StromRL 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 9 GasRL 2009/73/EG). Materiell kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Entflechtungsvorschriften, wenn Teile des Transportnetzes von einem anderen Transportnetzbetreiber zur Nutzung überlassen werden, weil die Nutzungsüberlassung unter kooperierenden Netzbetreibern stattfindet, die jeweils selbst den entflechtungsrechtlichen Vorgaben genügen müssen.

Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Verträge zwischen [REDACTED] und der Antragstellerin lassen eine umfassende Nutzung der gemieteten Gestängeplätze für die Zwecke der Antragstellerin zu. Sie kann damit faktisch wie eine Eigentümerin über die Gestängeplätze verfügen. [REDACTED] ist ferner ein zertifizierter Übertragungsnetzbetreiber.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 9.11.2012 die Zertifizierung erteilt. Die überlassenen Gestängeplätze fallen im Verhältnis zum Gesamtnetz der Antragstellerin nicht wesentlich ins Gewicht. Die Antragstellerin nutzt die gemieteten Gestängeplätze auf einer Leitungstrassenlänge von 201 km (vgl. Anlage 11.5.5.2 des Antrags sowie Anlage zum Zertifizierungsantrag vom 3.8.2012, S. 4). Dies ist angesichts einer Gesamtleitungstrassenlänge von 1704,5 km von untergeordneter Bedeutung.

Die Antragstellerin mietet darüber hinaus auf drei Leitungsabschnitten von einer Gesamtlänge von 66,8 km befristet Gestängeplätze für 220 kV-Leitungen. Diese Nutzung soll voraussichtlich Ende 2013 beendet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Antragstellerin erforderliche Baumaßnahmen im 380 kV-Netz beendet hat. Da Gestängeplätze nicht Teil der Vermögenswerte sind, die zwingend im Eigentum des Übertragungsnetzbetreibers stehen müssen, ist dies unproblematisch (s. o.). Jedenfalls ist die Gestängevermietung für die Übergangszeit bis zur Beendigung der Baumaßnahmen im 380 kV-Netz hinzunehmen.

2.3.2.7 Kommunikationsnetz

Die Antragstellerin benötigt für den Betrieb des Übertragungsnetzes ein Kommunikationsnetz, das sog. Weitverkehrsnetz. Das Weitverkehrsnetz setzt sich aus Telekommunikationslinien, z. B. Lichtwellenleiter- (LWL), Kupfer- oder Richtfunkstrecken sowie den zugehörigen Übertragungsgeräten zusammen. Typische Anwendungen sind die Kommunikation zwischen der Netzleitzentrale und den dazugehörigen Unterstellen, die TK-Anlagen für Verwaltung, Netzbetrieb und Kraftwerke sowie lokale Datennetze.

Das Eigentum am Weitverkehrsnetz, also dem LWL im Erdseil-Luftkabel sowie die zugehörigen Endgeräte, lag ursprünglich bei [REDACTED] die das Weitverkehrsnetz für eigene Zwecke sowie – aufgrund eines Dienstleistungsvertrags – für die Antragstellerin betreibt. Diese Ausgangslage ist nicht zertifizierungsfähig, da zum einen die Antragstellerin nicht das Eigentum an einem für den Betrieb des Übertragungsnetzes notwendigen Vermögenswert besitzt und zum anderen eine Dienstleistung aus dem vertikal integrierten Unternehmen vorliegt (vgl. dazu Abschnitt 2.3.4.1).

Die Antragstellerin beabsichtigt eine Trennung des Systems. Sie hat sich bereits eigene Endgeräte angeschafft. Einen Kaufvertrag für den Erwerb von Eigentum in Bruchteilen an den LWL (zwei Faserpaare) hat die Antragstellerin mit [REDACTED] im Dezember 2012 geschlossen (Anlage D 11.5.1 des Antrags). Zwei Faserpaare genügen für den

Betrieb des Übertragungsnetzes; die übrigen Faserpaare bleiben im Bruchteilseigentum der [REDACTED] und werden von ihr für eigene Zwecke verwendet oder am TK-Markt vermarktet. Die Antragstellerin beabsichtigt darüber hinaus, eigenes Personal für den Betrieb des Weitverkehrsnetzes aufzubauen ([REDACTED] MAK) und anschließend sukzessive den Betrieb zu übernehmen. Bis Ende 2013 ist die Antragstellerin aber noch auf Unterstützung durch [REDACTED] angewiesen, um die notwendige fachliche Kompetenz für den eigenverantwortlichen Betrieb des Weitverkehrsnetzes aufzubauen.

Bis spätestens 2018 ist es darüber hinaus notwendig, Schutzsignale zum Teil noch über das Weitverkehrsnetz der [REDACTED] zu übertragen. Grund hierfür ist, dass für die Umschaltung auf die Kanäle der Antragstellerin die betreffende Leitung abgeschaltet werden muss. Um technisch unnötige Abschaltungen zu vermeiden, beabsichtigt die Antragstellerin die Umschaltung nach und nach im Rahmen der Turnusprüfungen durchzuführen (vgl. Sachstand, S. 6). Die Beschlusskammer hält dieses Vorgehen für akzeptabel, da dadurch Gefährdungen der Versorgungssicherheit vermieden werden können, ohne dass die Unabhängigkeit der Antragstellerin merklich beeinträchtigt ist. Die Beendigung der Nutzung der Kanäle der [REDACTED] wird durch Auflage sichergestellt (Tenorziffer 2.g.)

Im Zuge des Eigentumserwerbs der LWL von [REDACTED] ist der Antragstellerin bekannt geworden, dass die LWL auf einer Strecke von ca. 60 km nicht der [REDACTED] sondern der [REDACTED] gehören. Die Antragstellerin hat entsprechende Verhandlungen mit der [REDACTED] aufgenommen und beabsichtigt den Abschluss eines Kaufvertrags bis spätestens zum 30.9.2013 (Sachstand, S. 5 f.). Angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin bereits Eigentum an dem Großteil der erforderlichen LWL (ca. 1700 km) erworben hat, vertraut die Beschlusskammer auf Grundlage der derzeit vorliegenden Informationen darauf, dass der Erwerb der restlichen 60 km wie geplant erfolgen wird, ohne dass es einer Auflage bedarf. Sollte diese Annahme sich nicht bestätigen, besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Auflage gemäß § 4d EnWG.

Die LWL führen zum Teil über 110 kV-Masten der [REDACTED]. Dies steht der Zertifizierung nicht entgegen, da die Masten – wie ausgeführt – nicht zu den für den Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlichen Vermögenswerten gehören.

2.3.3 Erforderliche Personalausstattung

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie über die für den Betrieb des Netzes nötige personelle Ausstattung verfügt (§ 10a Abs. 1 S. 1 EnWG). In diesem Zusammenhang hat die Antragstellerin ebenfalls dargelegt, dass sie die Verpflichtungen zur personellen Ausstattung nicht dadurch erfüllt, dass ihr in Form einer Arbeitnehmerüberlassung seitens des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens Personal zur Verfügung gestellt wird und dass sie als Transportnetzbetreiberin auch dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen selbst oder einem seiner Tochterunternehmen keine Arbeitnehmer durch Überlassung zur Verfügung stellt (§ 10a Abs. 2 EnWG, s. Anlage 4.3 des Antrags).

Zwar befindet sich der für den Betrieb des Übertragungsnetzes erforderliche Personalstamm noch im Aufbau. [REDACTED]

[REDACTED] geplant ist ein Aufbau auf [REDACTED] [REDACTED] (s. Kapitel 2.3 des Antrags sowie Anlage B4.1 des Antrags). Hintergrund ist, dass die Antragstellerin bislang als verhältnismäßig schlanker Netzbetreiber aufgestellt war und hinsichtlich zahlreicher Aufgaben auf Dienstleistungen von Unternehmen aus dem EnBW-Konzern zurückgriff. Der Umbau zu einem Vollfunktionsunternehmen ist noch im Gange. Dementsprechend ist die Antragstellerin für eine Übergangsphase weiter auf Dienstleistungen aus dem EnBW-Konzern angewiesen, was aber für diese Übergangszeit im Ergebnis hinnehmbar ist (vgl. Abschnitt 2.3.4.1). Der Abbau dieser Dienstleistungen und damit auch der korrespondierende Aufbau eigener personeller Ressourcen wird durch Auflagen abgesichert (vgl. Tenorziffer 2.).

Darüber hinaus beschäftigt die Antragstellerin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von externen Personaldienstleistungsunternehmen, die nicht dem EnBW-Konzern angehören. Im Zeitpunkt der Antragstellung waren dies zwei Mitarbeiter (s. Anlage 4.4.1 und 4.4.2 des Antrags). Diese Inanspruchnahmen von externen Personaldienstleistungen ist vorliegend unproblematisch.

Die Antragstellerin hatte etwa [REDACTED] vorübergehend zur Einarbeitung und Sicherstellung der Arbeitssicherheit zur [REDACTED] abgeordnet. Dabei sollten [REDACTED]

[REDACTED] abgeordnet werden (vgl. Kapitel 2.3 des Antrags).

Die Antragstellerin hat jedoch nicht nur die Abordnungen zum 31.8.2012 und zum 31.12.2012 planmäßig beendet, sondern beendete auch die übrigen Abordnungen zum

31.12.2012. Sie hat damit eine Auflage aus dem Entscheidungsentwurf ein Jahr früher als geplant erfüllt, sodass die Auflage entfallen kann.

Keiner der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin ist bei der EnBW AG oder deren Unternehmensteilen eingestellt (Kapitel 2.3 des Antrags). Bis Mai 2012 beschäftigte die Antragstellerin zwei Mitarbeiter, die von der [REDACTED] zur Antragstellerin abgeordnet wurden. Es handelt sich um Altersteilzeitmitarbeiter, die im Mai 2012 in das passive Arbeitsverhältnis übergegangen sind. Dies erscheint vor dem Hintergrund des § 10a Abs. 2 EnWG als unproblematisch.

2.3.4 Erbringung von Dienstleistungen

Die Erbringung von Dienstleistungen durch oder für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen wird durch § 10a Abs. 3 EnWG beschränkt.

2.3.4.1 Dienstleistungen des EnBW-Konzerns

Das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und seine Tochterunternehmen haben die Erbringung von Dienstleistungen durch eigene oder in seinem Auftrag handelnde Personen für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber zu unterlassen (§ 10a Abs. 3 S. 1 EnWG).

Die Antragstellerin hat gegenüber der Beschlusskammer erklärt, für eine Übergangszeit auf diverse Dienstleistungen aus dem EnBW-Konzern zu beziehen. Dies ist angesichts des Verbots des § 10a Abs. 3 S. 1 EnWG problematisch. Allerdings kommt eine Ausnahme von dem Verbot der Dienstleistungen durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen unter außergewöhnlichen Umständen in Frage, wenn dies zum Schutz übergeordneter Interessen wie z. B. der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Übertragungsnetzes oder ähnlich gewichtiger Interessen erforderlich ist. Dabei sind die Anforderungen umso höher, je stärker die Dienstleistung Missbrauchspotential eröffnet oder die unabhängige Aufgabenerfüllung des Übertragungsnetzbetreibers in Frage stellt. Voraussetzung ist allerdings in jedem Fall, dass die Dienstleistung im konkreten Fall nicht von einem konzernunabhängigen Unternehmen erbracht werden kann und grundsätzlich vorübergehender Natur ist. Klarstellend ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Bezug von Dienstleistungen aus dem vertikal integrierten Unternehmen den

erbracht. Diese Dienstleistungen betreffen die sog. Integrationsplattform, ein System zur Kopplung von IT-Systemen und für den internen und externen Datenaustausch, das beispielsweise für die Erfüllung von Veröffentlichungspflichten oder der Kommunikation mit Marktteilnehmern verwendet wird. Dieses System wurde in der Vergangenheit von EnBW betrieben, aber die Antragstellerin baute ein eigenes System auf. Die Dienstleistungen von EnBW dienen zum einen dem Wissensaufbau bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Antragstellerin, zum anderen der Überführung der Prozesse. Die Übergangsphase ist nach den Planungen der Antragstellerin im dritten Quartal 2012 beendet.

Die Antragstellerin bezog in der Vergangenheit ihre Informationstechnologie für den Bereich der *Bürokommunikation* vollständig von der EnWG. Die Antragstellerin beabsichtigt, eine vollständige Trennung der IT für die Bürokommunikation von Unternehmen des EnBW-Konzerns herzustellen. Sie hat für diesen Zweck ein Projekt aufgesetzt, in dessen Rahmen die IT-Applikationen nach und nach auf eigene Hardware überführt und ggf. externe konzernunabhängige Dienstleister beauftragt werden. Die Antragstellerin stellt „Meilensteine“ dieses Trennungskonzepts in Kapitel 2.6.2.1 ihres Antrags dar. Die Meilensteine 1 bis 3 („Aufruf zum Wettbewerb (EU-Ausschreibung) Betriebsdienstleister Hosting und Office IT im EU-Amtsblatt veröffentlicht“, Ausschreibung und Vergabe SAP Dienstleister abgeschlossen, Projektstart SAP Implementierung und Migration“, „EU-Ausschreibung Betriebsdienstleister Hosting und Office IT abgeschlossen“) sind nach Angaben der Antragstellerin bereits umgesetzt. Am 1.9.2012 sollen bereits erste Anwendungen („Telefonie Hauptverwaltung“) getrennt werden. Nach und nach folgen weitere Applikationen. Eine vollständige Trennung sollte allerdings erst am 27.9.2013 erreicht sein. Allerdings hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 24.9.2012 mitgeteilt, dass es zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Meilensteine kommen werde. Grund hierfür seien Verzögerungen bei der Errichtung des neuen Unternehmenssitzes durch einen Bauträger. Mit zusätzlichem Aufwand an Hardware, der zusätzlichen Beauftragung von Beratern und Einschränkungen im Tagesbetrieb gehe man nunmehr davon aus, die Trennung bis zum 31.12.2013 umsetzen zu können. Bis dahin ist die Antragstellerin auf Dienstleistungen durch Konzernunternehmen angewiesen. Die Dienstleistungen für die IT-Systeme werden von EnBW erbracht, die Dienstleistungen für Telekommunikationssysteme durch EnBW

Am 15.3.2013 teilte die Antragstellerin mit, dass sie für einen Teil des IT-Trennungsprojekts Fortschritte vermelden könne. Dies betreffe die Telefonanlage, das

Rechenzentrum und die Fachbereitsapplikationen (Sachstand, S. 4). [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Trotz allen ergriffenen Maßnahmen und der enormen Anstrengungen des Bereichs IT und Prozesse ergebe sich der Endtermin für den SAP-Teil des IT-Trennungsprojekts im Ende des zweiten Quartals 2014. Die Verzögerungen werden zu entsprechenden Terminverschiebungen in anderen damit zusammenhängenden Bereichen führen, insbesondere im zentralen Rechnungswesen, der Personalabrechnung und dem Projektcontrolling im Bereich des Netzservice). Die Antragstellerin bittet, die Fristsetzung in den entsprechenden Auflagen entsprechend anzupassen (vgl. Sachstand, S. 4 f.).

Die Antragstellerin nutzt bislang das Intranet der EnBW AG (s. Kapitel 2.5.2 des Antrags). Das Hosting sowie die redaktionelle und gestalterische Unterstützung werden durch [REDACTED] erbracht. Wettbewerbsrelevante Inhalte sind für die im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht einsehbar. Ab dem 1.10.2012 sollten nach Angaben der Antragstellerin ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Inhalte des EnBW-Intranets mehr sehen können. Die Antragstellerin beabsichtigt, ein eigenes Intranet aufzubauen. Ihr Ziel war es, im dritten Quartal 2012 ein eigenes System mit Inhalten aufgesetzt zu haben. Die endgültige Trennung von den Produktivsystemen im EnBW-Intranet soll aber erst mit der vollständigen IT-Trennung erfolgen.

Die Beschlusskammer betrachtet den Bezug von Dienstleistungen im Bereich „Büro-kommunikation“ für einen so langen Zeitraum mit Sorge. Die späte Trennung des IT-Systems ist auch deshalb besorgniserregend, weil dadurch die Beendigung von zahlreichen Dienstleistungen in anderen Bereichen verzögert wird (s. u. in diesem Abschnitt).

Allerdings lässt die Beschlusskammer nicht außer Acht, dass die Antragstellerin in der Vergangenheit organisatorisch und operativ eng in den EnBW-Konzern eingebunden war. Auswirkung dieser engen Einbindung war unter anderem das bislang bestehende IT-Konzept, das bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2011 S. 1554) am 4.8.2011 rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden war.

Ferner erkennt die Beschlusskammer an, dass die Trennung einer IT-Landschaft für einen Übertragungsnetzbetreiber ein kompliziertes und fehleranfälliges Unterfangen

darstellt. Es ist insbesondere erforderlich, die künftigen externen Dienstleister sorgfältig auszuwählen, ein tragfähiges Trennungskonzept zu entwickeln und ausreichend Zeit und Ressourcen für Tests der getrennten Applikationen vorzusehen. Dies gilt auch hinsichtlich der Verzögerungen, die bereits bei der Umsetzung des IT-Trennungskonzepts aufgetreten sind. Bis zur endgültigen Trennung der IT-Systeme ist die Antragstellerin auf die Dienstleistungen der Konzernunternehmen angewiesen, um ihren Betrieb ordnungsgemäß aufrechtzuerhalten. Es erscheint daher als zwingend erforderlich, dass die Antragstellerin übergangsweise bis zur vollständigen Trennung des IT-Systems auf Dienstleistungen insbesondere von [REDACTED] zurückgreift.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Antragstellerin bereits vor der vollständigen Trennung des IT-Systems nach und nach Applikationen und Applikationsgruppen ohne Bezug von Dienstleistungen aus dem EnBW-Konzern nutzen kann. Dadurch werden die negativen Auswirkungen des langen Dienstleistungsbezugs gemildert.

Insgesamt ist die Beschlusskammer daher der Ansicht, dass der Bezug von IT-Dienstleistungen für eine Übergangsphase bis maximal zum 30.6.2014 akzeptiert werden muss. Die fristgemäße Beendigung des Dienstleistungsbezugs wird durch eine Auflage sichergestellt (s. Tenorziffer 2.a.).

b) Im Bereich der **Finanzbuchhaltung** bezieht die Antragstellung übergangsweise folgende Dienstleistungen von Unternehmen des EnBW-Konzerns (s. Kapitel 1.3.2.1 des Antrags):

- *Zentralservices Rechnungswesen* durch EnBW [REDACTED] (Pflege von Konzernbilanzstrukturen, Anlage/Pflege von Sachkonten, z. T. technisches Buchen von Konzernsachverhalten, Abwicklung des operativen Zahlungsverkehrs, SAP-Fachbetreuung für das Rechnungswesen, zentralisierter Rechnungsdruck und Rechnungsversand, grundlegende Nutzung von rechnungslegungsrelevanten IT-Systemen) (vgl. Kapitel 1.3.2.1 des Antrags sowie Anlagen 15.1.2.01 und 15.1.2.02 des Antrags).

Grund für den Dienstleistungsbezug ist die noch nicht erfolgte IT-Trennung. Die Antragstellerin erklärt, die Dienstleistung mit Abschluss der IT-Trennung am 30.6.2014 nicht mehr zu beziehen.

- Das *beleghafte Archiv* sollte nach den ursprünglichen Planungen der Antragstellerin bis zum Bezug der neuen Büroräume in der Osloer Straße in Stuttgart in den Räumen der EnBW [REDACTED] verbleiben. Am 15.3.2013 hat die Antragstellerin mitge-

teilt, dass sämtliche Belege ab dem Geschäftsjahr 2010 sowie die Unterlagen zu den Jahresabschlüssen 2007 bis 2009 sich bereits in den Räumen der Antragstellerin befinden. Die Belege bis einschließlich der Geschäftsjahre 2009 sollen bis Ende April in die Räume der Antragstellerin verbracht werden (Sachstand, S. 6 f.)

- Die Steuerberatung erfolgte bis Ende 2012 durch EnBW [REDACTED]. Seit dem 1.1.2013 bezieht die Antragstellerin keine Steuerberatung mehr vom EnBW-Konzern (vgl. Sachstand, S. 3). Die Antragstellerin hat damit eine entsprechende Auflage im Entscheidungsentwurf planmäßig erfüllt. Die im Entscheidungsentwurf diesbezüglich vorgesehene Auflage konnte damit entfallen.

Der Bezug dieser Dienstleistungen ist jeweils sachlich begründet und notwendig, um den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Die jeweiligen Dienstleistungen entfalten darüber hinaus nur ein geringes Missbrauchspotential. Schließlich ist die Übergangsphase jedenfalls bei der zweiten und dritten Dienstleistung relativ kurz. Die planmäßige Beendigung des Dienstleistungsbezugs wird durch Auflagen sichergestellt (s. Tenorziffer 2.b.). Da somit die Dienstleistungen der Zertifizierung nicht entgegenstehen, kann vorliegend offenbleiben, ob der Verbleib des beleghaften Archivs in den Räumen der EnBW [REDACTED] überhaupt eine Dienstleistung i. S. d. § 10a Abs. 3 S. 1 EnWG darstellt.

c) Die **Revision** wurde bislang vom Bereich Konzernrevision der Holding durchgeführt. Seit dem 1.1.2013 bezieht die Antragstellerin aber keine Revisionsdienstleistungen mehr aus dem EnBW-Konzern (Sachstand, S. 3). Damit hat die Antragstellerin die entsprechende Auflage im Entscheidungsentwurf fristgemäß erfüllt, so dass diese entfallen konnte

d) Im Bereich des **Messstellenbetriebs und der Messdienstleistungen** nimmt die Antragstellerin übergangsweise Dienstleistungen von EnBW [REDACTED] in Anspruch (vgl. Kapitel 1.3.6 des Antrags sowie Anlagen 15.1.2.32 bis 15.1.2.34 des Antrags). Messstellenbetrieb umfasst Planung, Einbau, Betrieb, Entstörung und Wartung der Messeinrichtungen des Höchstspannungsnetzes der Antragstellerin. Messdienstleistungen umfassen die Messung der Messstellen des Übertragungsnetzes der Antragstellerin, welche nicht vom Anschlussnutzer selbst betrieben und ausgelesen werden.

Der Dienstleistungsvertrag der Antragstellerin mit [REDACTED] ermöglicht einen abschmelzenden Umfang der Dienstleistungen (vgl. Anlage 15.1.2.34 des Antrags). Die

Antragstellerin plante, ab Ende 2012 die Aufgaben des Messstellenbetriebs vollständig ohne Dienstleistungen aus dem EnBW-Konzern wahrzunehmen, weist aber darauf hin, dass sich die Übernahme der Aufgaben aufgrund der Abhängigkeit des Prozesses von der Trennung der IT verzögern kann. Die Aufgaben der Messdienstleistung plante die Antragstellerin bis zum 5.11.2012 ohne Dienstleistungen aus dem EnBW-Konzern wahrzunehmen. Das gilt auch für die Fernauslesung von Referenz-Windkraftanlagen für die Erstellung von Windeinspeiseprognosen.

Nach den Angaben der Antragstellerin nimmt [REDACTED] derzeit auch die Aufgaben der Eichung, Gerätebeschaffung, Geräteprüfung sowie die Vorhaltung entsprechender Austauschgeräte wahr. Bei [REDACTED] ist auch die staatlich anerkannte Prüfstelle angesiedelt. Die Antragstellerin gibt an, dass aufgrund der konkret eingesetzten Zähler und Messeinrichtungen im Höchstspannungsnetz keine Prüfstelle bekannt sei, welche ohne vorherigen Umsetzungs- und Anpassungsaufwand die Eichung und Parametrierung der Geräte der Antragstellerin durchführen kann. Die Antragstellerin plant daher, in den genannten Aufgabenbereichen, speziell der Eichung – insbesondere bei kurzfristigem Bedarf – weiterhin die Dienstleistungen der [REDACTED] in Anspruch zu nehmen, bis eine – auch regional – geeignete konzernexterne Prüfstelle die Aufgaben gewährleisten kann. Dies bedeutet, dass für die Planausgabe von Geräten die Dienstleistungen von [REDACTED] noch für drei Geräte in Anspruch genommen werden. Danach würden diese von einem Dritten bezogen.

Es erscheint der Beschlusskammer als begründet und notwendig, dass die Antragstellerin übergangsweise die Dienstleistungen der [REDACTED] für den Bereich Messstellenbetrieb und Messdienstleistung in Anspruch nimmt. Messstellenbetrieb und Messung gehören zu den wichtigsten Aufgaben des Netzbetriebs, da ohne korrekte Messungen ein sicherer und geordneter Netzbetrieb nicht möglich ist. Der Übergang dieser Aufgaben auf die Antragstellerin muss daher sorgfältig erfolgen, um Störungen des Netzbetriebs zu vermeiden. Die planmäßige Beendigung der Dienstleistungen wird durch Auflage sichergestellt (s. Tenorziffern 2.c.).

e) Im Bereich der **Personalverwaltung** hat die Antragstellerin bereits den Großteil der Aufgaben übernommen. Allerdings wollte sie für eine Übergangszeit noch Dienstleistungen aus dem EnBW-Konzern in Anspruch nehmen (vgl. Kapitel 1.3.7.4 des Antrags):

- Rekrutierungsgespräche für Mitarbeiter und Führungskräfte
 - Schulung der Führungskräfte der Antragstellerin zu den Themen „Führung von Vorstellungsgesprächen“ bzw. zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz bis zum 30.9.2012
 - Teilnahme an Vorstellungsgesprächen bis zum 31.10.2012
- Qualifizierung bei Personalentwicklung bis zum 31.12.2012 durch [REDACTED] (vgl. auch Anlage 15.1.2.04 und 15.1.2.05 des Antrags)
- arbeitsmedizinischer Dienst bis 31.12.2012 durch [REDACTED] (vgl. auch Anlage 15.1.2.01 und 15.1.2.02 des Antrags); diese Aufgabe hat inzwischen ein konzernexterner Dienstleister übernommen (vgl. Sachstand, S. 3), so dass die Antragstellerin die entsprechende Auflage im Entscheidungsentwurf erfüllt hat, so dass diese Auflage entfallen konnte.
- Personalbetreuung und Sozialwesen bis 30.9.2012
- Personalabrechnung durch [REDACTED] 30.6.2014

Demnach wird allein die letztgenannte Dienstleistung nach den Plänen der Antragstellerin aktuell noch bezogen. Dies ist gerechtfertigt, da die Übernahme der Aufgaben der Personalabrechnung durch die Antragstellerin den Abschluss des „Teilprojekts 1 der IT-Trennung“ erfordert. Die planmäßige Beendigung der Dienstleistung wird durch Auflage sichergestellt (s. Tenorziffer 2.d.).

f) Die Antragstellerin nimmt ferner übergangsweise in geringem Umfang Dienstleistungen aus dem EnBW-Konzern im Bereich Einkauf in Anspruch (vgl. Kapitel 1.3.8 des Antrags sowie Anlagen 15.1.2.01 und 15.1.2.02 des Antrags). Dies betrifft die Nutzung der IT-Systeme bis zur vollständigen IT-Trennung und die Nutzung von Lager und Logistik. Während die Antragstellerin die Beendigung der Nutzung von Lager und Logistik ursprünglich bis zum 31.12.2012 plante, teilte sie am 15.3.2013 mit, dass es bei der Umsetzung zu Verzögerungen gekommen sei. Die vollständige Umsetzung werde im zweiten Quartal 2013 abgeschlossen sein. Die Nutzung der IT-Systeme ist angesichts der noch nicht erfolgten IT-Trennung unvermeidbar, der Aufbau eines eigenen Systems für Lager und Logistik bis Ende des zweiten Quartals 2013 erscheint wegen des geringen Diskriminierungspotentials als hinnehmbar. Die planmäßige Beendigung der Dienstleistungen wird durch Auflage sichergestellt (s. Tenorziffer 2.e.).

g) Die Antragstellerin ist übergangsweise im Bereich **Netzservice** auf folgende Dienstleistungen angewiesen (vgl. Kapitel 1.3.9 des Antrags sowie Anlagen 15.1.2.06 bis 15.1.2.24 und Anlage 15.1.2.31 des Antrags):

- Anlagenbetrieb durch [REDACTED] bis zum 30.9.2012
- Projektmanagement durch [REDACTED] die Antragstellerin plante ursprünglich den Bezug dieser Dienstleistung bis zum 31.3.2013, hat ihn aber dann bereits zum 31.12.2012 beendet (vgl. Sachstand, S. 3); damit hat sie eine entsprechende Auflage aus dem Entscheidungsentwurf früher als vorgegeben erfüllt. Die im Entscheidungsentwurf diesbezüglich vorgesehene Auflage konnte damit entfallen.
- Instandhaltung, Messtechnik, Spezialinstandhaltung durch [REDACTED] die Antragstellerin plante ursprünglich den Bezug dieser Dienstleistung bis zum 31.12.2012, hat dann aber bereits am 4.12.2012 diese Leistungen an ein konzernunabhängiges Unternehmen vergeben (vgl. Sachstand, S. 3); damit hat sie eine entsprechende Auflage aus dem Entscheidungsentwurf erfüllt. Die im Entscheidungsentwurf diesbezüglich vorgesehene Auflage konnte damit entfallen.
- Dokumentationssysteme und Archive durch [REDACTED] bis 30.6.2014
- SAP-Buchungskreise und System PM durch [REDACTED] bis 30.6.2014
- Betriebsmitteldatenbank durch [REDACTED] bis 30.6.2014
- Betrieb und Instandhaltung des Weitverkehrsnetz durch [REDACTED] bis 31.12.2013
- Projektcontrolling durch [REDACTED] bis 31.3.2013
- Öllabor; die Antragstellerin plante ursprünglich den Bezug dieser Dienstleistung bis zum 31.12.2012, hat dann aber diese Leistung zusammen mit der Spezialinstandhaltung an ein konzernunabhängiges Unternehmen vergeben (vgl. Sachstand, S. 3); damit hat sie eine entsprechende Auflage aus dem Entscheidungsentwurf erfüllt. Die im Entscheidungsentwurf diesbezüglich vorgesehene Auflage konnte damit entfallen.

Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist angesichts der Tatsache, dass der Netzservice bislang vollständig als interne Dienstleistung durch [REDACTED] durchgeführt wurde, erforderlich und für eine Übergangszeit hinnehmbar. Das Entflechtungskonzept der Antragstellerin sieht ferner ein Abschmelzen des Dienstleistungsumfangs

vor. Die Dienstleistungen werden überwiegend durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin erbracht, die an [REDACTED] abgestellt sind.

Die planmäßige Beendigung der Dienstleistungen wird durch Auflage sichergestellt (s. Tenorziffer 2.f.).

h) Die Antragstellerin bezog für eine Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 2012 Dienstleistungen von [REDACTED] zur **Umsetzung der Arbeitssicherheit**. Seit dem 1.1.2013 ist dieser Dienstleistungsbezug beendet (vgl. Sachstand, S. 4). Die Antragstellerin hat damit eine entsprechende Auflage aus dem Entscheidungsentwurf planmäßig umgesetzt. Die im Entscheidungsentwurf diesbezüglich vorgesehene Auflage konnte damit entfallen.

i) Der EnBW-Konzern erbringt für eine Übergangszeit Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Anmietung von **Büro- und Geschäftsräumen** am Standort Stuttgart stehen, etwa Gebäudereinigung, Wartung und Instandhaltung oder Pförtnerdienste. Mit Bezug ihrer neuen Geschäftsräume in der Osloer Straße (vgl. Abschnitt 2.3.7) werden diese Dienstleistungen hinfällig.

j) Soweit die Antragstellerin in Kapitel 1.3.2.1 ihres Antrags anführt, dass die [REDACTED] die buchhalterische Aufbereitung der Personalarückstellungen und die Ermittlung der Verzinsung aus dem Cash Pooling durchführt, handelt es sich dabei nicht um Dienstleistungen i. S. d. § 10a Abs. 3 EnWG, sondern um Nebenleistungen der jeweiligen – zulässigen – kommerziellen oder finanziellen Beziehung (vgl. im Einzelnen Abschnitt 2.4.5).

k) Am 15.3.2013 teilte die Antragstellerin mit, dass die Abrechnung der Stromvergünstigungen für die Mitarbeiter noch als Dienstleistung durch [REDACTED] erfolge. Derzeit fänden Gespräche mit einem potenziellen konzernexternen Dienstleister statt. Es sei eine weitere Kontaktaufnahme vereinbart worden, so dass mit Erkenntnissen über die erforderliche Vorgehensweise Mitte April 2013 gerechnet werden könne (Sachstand, S. 7).

Dieses Dienstleistungsverhältnis ist mit § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG nicht vereinbar. Der Beschlusskammer erscheint auch nicht die Gewährung einer Übergangsfrist für angezeigt. Das Problem der Energiepreismäßigung wurde bereits zu Beginn des Zertifizierungsverfahrens mit der Antragstellerin erörtert. Bereits damals bestand Anlass, einen alternativen Dienstleister zu suchen oder die Tätigkeit selbst wahrzunehmen. Die

Abrechnung der Strompreisvergünstigung hat auch keinen Einfluss auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Übertragungsnetzes. Darüber hinaus hat die Antragstellerin nichts dazu vorgetragen, dass die Beendigung der Dienstleistung besondere Schwierigkeiten bereiten würde. Schließlich ist es möglich, dass die Abrechnung von Energiepreisermäßigungen für Mitarbeiter der Antragstellerin durch ein Unternehmen des EnBW-Konzerns Missbrauchspotential eröffnet. Aus diesen Gründen hält es die Beschlusskammer nicht für möglich, eine Übergangsfrist für die Beendigung dieser Dienstleistung zu gewähren. Die Dienstleistung ist daher zu beenden (vgl. Tenorziffer 2.i.).

2.3.4.2 Dienstleistungen für den EnBW-Konzern

Soweit die Antragstellerin dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gegenüber Dienstleistungen erbringt, wird den Erfordernissen des § 10a Abs. 3 Satz 2 EnWG Rechnung getragen. Insbesondere bietet die Antragstellerin die betreffenden Dienstleistungen diskriminierungsfrei für alle Netznutzer an und hat die jeweiligen Verträge der Beschlusskammer zur Prüfung vorgelegt. Bestimmte Dienstleistungen, die geeignet sind, Wettbewerber des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zu diskriminieren und deshalb generell nicht angeboten werden dürfen, werden nicht erbracht (§ 10a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 EnWG). Im Einzelnen (vgl. auch Anlage 5.2 des Antrags):

Die Antragstellerin bietet eine **Online-Übertragung des Regelzonensaldos** an. Auf diese Möglichkeit wird im Internet hingewiesen (s. <http://www.transnetbw.de/kennzahlen/regelzonensaldo/>). Mit der Veröffentlichung im Internet bietet die Antragstellerin die Dienstleistung diskriminierungsfrei an. Im Übrigen veröffentlicht die Antragstellerin die Daten auch auf der genannten Internetseite und bietet sie zum Download an.

■■■■■■■■■■ bezieht von der Antragstellerin Daten über die **Netzlust** ihres Netzes. Dies erfolgt nach Angaben der Antragstellerin deshalb, weil aufgrund der komplexen Struktur von ca. 70 Übergabestellen aktuell nur die Hauptschaltleitung in der Lage ist, eine Gesamtlast zu bilden und damit die Netzverluste zu prognostizieren. Zukünftig solle dies aber durch ■■■■■■■■■■ geschehen (Anlage zum Zertifizierungsantrag vom 3.8.2012, S. 4 f., s. auch Anlage 15.1.2.30). Diese Dienstleistung bietet die Antragstellerin für alle Interessierten auf Ihrer Internetseite an (s. <http://www.transnetbw.de/weiteredienstleistungen/>). Die Bereitstellung von Netzlastdaten an Verteilernetzbetreiber ist grundsätzlich unproblematisch. Der Austausch von netzrelevanten Daten zwischen

Netzbetreibern ist grundsätzlich sinnvoll und erforderlich, um die Systemstabilität sicherzustellen. Voraussetzung für entsprechende Dienstleistungen der Antragstellerin an Konzernunternehmen ist aber, dass dieser diskriminierungsfrei angeboten werden. Dies wird durch die Veröffentlichung im Internet sichergestellt.

Die Antragstellerin erstellt für die [REDACTED] **Netzanalysen** für Teile ihres 110 kV-Netzes (s. Anlagen 5.3.1.1 bis 5.3.1.3 des Antrags). Hintergrund ist, dass die Antragstellerin im eigenen Interesse in ihrem Leitsystem wesentliche Teile des 110 kV-Netzes der [REDACTED] modelliert hat. Umgekehrt ist die [REDACTED] nicht in der Lage, ihr gesamtes 110 kV-Netz unter Berücksichtigung des Transportnetzes zu berechnen. Diese Dienstleistung stellt die Antragstellerin kostenpflichtig zur Verfügung (vgl. Kapitel 2.6.1.2 des Antrags sowie Anlage 5.3.1.1 des Antrags). Sie bietet auf ihrer Internetseite diese Dienstleistung für alle Verteilernetzbetreiber, deren Netze direkt mit dem Übertragungsnetz der Antragstellerin verbunden sind, an (s. <http://www.transnetbw.de/weiteredienstleistungen/>). Insoweit gilt das zur Bereitstellung von Netzlastdaten Gesagte entsprechend.

Das **Abrechnungssystem** der Antragstellerin für alle energiewirtschaftliche Produkte – die Antragstellerin hat dazu erläutert, dass es sich ausschließlich um Rechnungen für Netznutzungsentgelte handele – wurde in der Vergangenheit auch bei der [REDACTED] eingesetzt. Inzwischen hat [REDACTED] zwar ein eigenes Abrechnungssystem aufgebaut, so dass diese Dienstleistung nicht mehr erbracht wird, allerdings benötigt die [REDACTED] weiterhin eine Zugriffsmöglichkeit auf die eigenen historischen Daten im Abrechnungssystem, um den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten genüge zu tun. Die Vorhaltung dieses Systemzugangs ist über eine Dienstleistungsvereinbarung geregelt. Die aktuellen Datenbestände der Antragstellerin sind von denen der [REDACTED] in jeweils eigenen Datenbanken separiert, die historischen Datenbestände der Antragstellerin und die der [REDACTED] befinden sich jedoch in den gleichen Datenbanken, so dass eine Trennung der Daten nur mit sehr erheblichen Aufwand möglich ist. Der Zugriff auf Datenbanken sowie auf Funktionen ist personenscharf über Benutzungsrechte geregelt, so dass [REDACTED] nur auf ihre eigenen alten Daten zugreifen könne. Mit dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werde sich diese Dienstleistung erledigen (vgl. Kapitel 2.6.1.5 des Antrags sowie Anlage zum Zertifizierungsantrag vom 3.8.2012).

Die Antragstellerin übermittelt ferner täglich **Photovoltaik-Referenzzeitreihen** an [REDACTED] sowie an andere, nicht konzernzugehörige Unternehmen. Dabei handelt es

sich um Hochrechnungen der Einspeisung von Photovoltaik-Anlagen im jeweiligen Netzgebiet (vgl. Anlage B 5.3a des Antrags). Die Antragstellerin bietet diese Dienstleistung an alle Vertragspartner zu denselben Konditionen an und informiert darüber auf ihrer Internetseite.

Es besteht ferner ein Dienstleistungsverhältnis zur **Instandhaltung des Leitungsschnitts** [REDACTED] für die [REDACTED] (Anlage 11.5.4.1 des Antrags). Diese Dienstleistung wird mit dem beabsichtigten Übergang des Eigentums an der Leitung an die Antragstellerin beendet. Im Übrigen ist es Aufgabe der Antragstellerin, der [REDACTED] und der EnBW AG, die Verträge an die angeordnete Beendigung der Pacht von Höchstspannungsanlagen (s. Tenorziffer 2.n.) anzupassen.

Soweit die Antragstellerin in ihrem Antrag als Dienstleistungen aufführt, dass sie im Rahmen der **Netzregelung Sollwerte** an die [REDACTED] ausgibt und von ihr Informationen zu Regelbändern und deren Verfügbarkeit sowie Leistungserbringung erhält (s. Kapitel 2.6.1.2 des Antrags), handelt es sich dabei nicht um Dienstleistungen i. S. d. § 10a Abs. 3 S. 2 EnWG, sondern um Teil der Erbringung von Regelleistung durch [REDACTED]. Das Gleiche gilt für den Nachweis über die Erbringung von **Minutenreserveleistungen** durch [REDACTED] (s. Kapitel 2.6.1.2 des Antrags).

2.3.5 Unternehmensidentität

Die Antragstellerin hat zur Überzeugung der Beschlusskammer dargelegt, in welcher Weise sie wirksam sicherstellt, dass hinsichtlich ihrer Firma, ihrer Kommunikation mit Dritten sowie ihrer Markenpolitik und Geschäftsräume eine Verwechslung mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen ausgeschlossen ist (§ 10a Abs. 4 EnWG).

Die Firma „TransnetBW GmbH“ und das Logo der Antragstellerin unterscheiden sich deutlich von den Firmen und Logos der EnBW AG und ihrer Tochterunternehmen. Die Buchstaben „BW“, die in beiden Firmen vorkommen, begründen keine Verwechslungsgefahr. Sie stehen erkennbar für „Baden-Württemberg“, bezeichnen also den regionalen Schwerpunkt der Tätigkeit der Antragstellerin (s. Kapitel 2.5.1 des Antrags). Neben EnBW und der Antragstellerin nutzten zahlreiche Unternehmen in Baden-Württemberg die Buchstaben „BW“ in ihren Firmen als Ausdruck regionaler Verankerung. So sind

allein beim Amtsgericht Stuttgart 108 Firmen eingetragen, die die Buchstabenkombination „BW“ beinhalten (www.handelsregister.de, abgerufen am 14.5.2012).

Die Antragstellerin hat ihr Kommunikationsverhalten auf die neue Firma und das neue Logo umgestellt (s. Anlage 6.3 des Antrags). Sie verfügt insbesondere über einen eigenen Internetauftritt unter www.transnetbw.de und weiterer Top-Level-Domains (.com, .eu, .net, .org, .biz, .info).

Die Antragstellerin verfügt über einen eigenen Bereich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und nimmt diese eigenständig wahr. Das ursprünglich im Antrag vom 2.3.2012 vorgesehene Weisungsrecht der EnBW AG wurde mit Antrag vom 15.5.2012 ausdrücklich aufgegeben (Kapitel 2.5.3 des Antrags vom 15.5.2012). Nunmehr sieht die Geschäftsordnung der Geschäftsführung in § 8 vor, dass der Leiter des Bereichs Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der EnBW AG mit ausreichendem Vorlauf über die Abgabe von Aussagen gegenüber Medien, deren Inhalt die EnBW AG tangieren, Erklärungen zum Geschäftsverlauf und zur Ergebnisentwicklung sowie Erklärungen und/oder Äußerungen in jeder Form zu den in § 15 WpHG beschriebenen Sachverhalten informiert wird (Anlage D 12.1.1 des Antrags). Diese Regelung ist – anders als das ursprünglich vorgesehene Weisungsrecht oder ein Zustimmungserfordernis – mit den rechtlichen Vorgaben zur Entflechtung vereinbar. Diesbezüglich ist einerseits zu beachten, dass die Entscheidung darüber, ob die Antragstellerin Presseinformationen o. Ä. herausgibt, allein der Antragstellerin obliegt. Andererseits hat die EnBW AG als börsennotiertes Unternehmen ein berechtigtes Interesse daran, von geplanten Veröffentlichungen der Antragstellerin rechtzeitig informiert zu werden, da diese Veröffentlichungen Einfluss auf den Kurs der Aktien haben können und ggf. gesetzliche Informationspflichten der EnBW AG auslösen können. Die vorgesehene Regelung in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bringt diese beiden rechtlichen Anforderungen in zulässiger Weise zum Ausgleich.

Die Antragstellerin ist Mitglied in Entso-E und BDEW e. V. Die im ursprünglichen Antrag vorgesehene vermittelte Mitgliedschaft im BDEW über die EnBW AG wurde aufgegeben (Kapitel 2.5.4.2 des Antrags).

Die Antragstellerin nimmt eigenverantwortlich an Konsultationen teil und vertritt ihre Interessen gegenüber Behörden und Politik eigenständig. Die im ursprünglichen Antrag vorgesehene Zusammenarbeit mit der EnBW AG wurde ausdrücklich aufgegeben (Kapitel 2.5.4.3 und 2.5.5 des Antrags vom 15.5.2012). Allerdings sieht der Antrag

weiterhin einen Informationsaustausch zwischen der Antragstellerin und der EnBW AG über die Tätigkeit der Antragstellerin im Bereich Interessenvertretung gegenüber der Politik vor. Dieser Informationsaustausch ist geeignet, die Unabhängigkeit der Antragstellerin gem. § 10b EnWG in Frage zu stellen. Die Beschlusskammer hält es daher für geboten, durch Auflage sicherzustellen, dass die Antragstellerin nicht EnBW AG oder ein anderes Konzernunternehmen exklusiv über ihre Interessenvertretung zu informieren (vgl. Tenorziffer 2.1.).

2.3.6 Trennung von Informationstechnologie

Nach § 10a Abs. 5 S. 1 EnWG ist die gemeinsame Nutzung von IT-Anwendungssystemen untersagt, wenn diese auf die Besonderheiten entweder des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder des Transportnetzbetreibers angepasst wurden. Mit Anwendungssystemen der IT sind die auf der Hardware installierten Softwareprogramme gemeint. Demgegenüber ist die gemeinsame Nutzung von Standardprogrammen weiterhin uneingeschränkt möglich. Ebenso ist die gemeinsame Nutzung solcher branchenspezifischer Standardprogramme möglich, die sich zwar unternehmensindividuell anpassen lassen, diese Anpassung jedoch bei der gemeinsamen Nutzung noch nicht erfolgt ist, sondern erst später separat für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen erfolgt.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die **Leit- und Prozessdatenverarbeitung** – d. h. die IT-Systeme, die direkt mit dem Netzbetrieb in Zusammenhang stehen und auch für die Wiederherstellung eines Normalbetriebs nach einem Schwarzfall benötigt würden (Überblick über die informationstechnische Ausprägung der Prozessdatenverarbeitung s. Anlage 7.1.1 des Antrags) – schon immer eigenständig selbst mit eigenen Anwendungssystemen betrieben hat. Soweit vereinzelt noch Dienstleistungen aus dem EnBW-Konzern in diesem Bereich erbracht werden (s. Abschnitt 2.3.4.1) und insoweit die Trennung der IT-Anwendungssysteme noch nicht gegeben ist, wird dies zeitnah beendet. Dies ist durch die Auflage zur Beendigung der Dienstleistung ausreichend sichergestellt.

Dagegen ist die Trennung der **Bürokommunikation** – d. h. alle IT-Systeme, die nicht direkt im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb stehen (detaillierte Beschreibung der IT-Bürokommunikationslandschaft s. Anlage 7.1.2 des Antrags) – noch umfangreich mit den IT-Systemen des EnBW-Konzerns verwoben. Das Trennungskonzept der Antragstellerin sieht eine vollständige Trennung der IT-Systeme und damit auch der Anwen-

dungssysteme bis zum 30.9.2013 vor (vgl. auch Anlagen 7.3.1 und 7.3.2 des Antrags), wobei inzwischen mit einer Trennung erst zum 30.6.2014 zu rechnen ist (vgl. Abschnitt 2.3.4.1). Bereits zuvor werden nach und nach Anwendungssysteme auf eigene Hardware oder auf Hardware bei unabhängigen IT-Anbietern überführt (vgl. auch Abschnitt 2.3.4.1). Lediglich die Alt-Archivdaten sollen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist durch EnBW AG für die Antragstellerin aufbewahrt.

Die Beschlusskammer betrachtet die lange Dauer bis zur vollständigen Trennung der IT-Anwendungssystem mit Sorge, hält dies aber im Ergebnis für noch hinnehmbar (vgl. Abschnitt 2.3.4.1). Die Herstellung der vollständigen Trennung wird durch die Auflagen zur Beendigung der Dienstleistungen durch Unternehmen des EnBW-Konzerns ausreichend sichergestellt. Eine Überführung der Alt-Archivdaten erscheint als unverhältnismäßig und kann daher nicht verlangt werden. Die Überführung würde erheblichen Aufwand verursachen, ohne dass dem ein erkennbarer Sinn gegenüber stünde. Denn die Aufbewahrung dieser Daten durch EnBW AG lässt kein Missbrauchspotential erkennen.

Die Antragstellerin erfüllt die Anforderungen des § 10a Abs. 5 S. 3 EnWG. Hiernach ist es dem Transportnetzbetreiber und dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen untersagt, im IT-Bereich mit denselben **externen Auftraggebern oder Beratern** zusammenzuarbeiten. Dabei wird nicht auf die juristische, sondern auf die natürliche Person abgestellt. Eine Zusammenarbeit mit demselben IT-Unternehmen ist also möglich, solange es sich bei den beratenden Personen nicht um dieselben natürlichen Personen handelt. Allerdings muss diese Trennung nicht nur während der konkreten Beratung erfolgen, sondern auch die Organisationsstruktur des Beratungsunternehmens muss sicherstellen, dass die ganze betroffene Organisationseinheit für den Transportnetzbetreiber, aber nicht für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen Leistungen beratend tätig wird. Dieser Organisationseinheit müssen die Mitarbeiter auch dauerhaft zugeordnet sein.

Die Antragstellerin hat erklärt, dass sie für eine Übergangszeit bis zur vollständigen Trennung der IT-System in Einzelfällen noch auf IT-Berater zurückgreifen muss, die auch für den EnBW-Konzern tätig sind (s. Anlage 7.4 des Antrags). In Verträgen, die ab dem 3.3.2012 abgeschlossen werden, stellt eine Vertragsklausel die Einhaltung des § 10a Abs. 5 S. 3 EnWG sicher. Hinsichtlich laufender Verträge hat die Antragstellerin die Vertragspartner angeschrieben und auf die Vorgabe des § 10a Abs. 5 S. 3 EnWG hingewiesen.

Die Antragstellerin erfüllt somit im Ergebnis die Vorgaben des § 10a Abs. 5 S. 3 EnWG. Soweit die Antragstellerin für die Übergangszeit bis zur vollständigen IT-Trennung noch auf IT-Berater zurückgreifen muss, die auch für den EnBW-Konzern tätig sind, erscheint dies als unvermeidbar. Denn gerade für die Durchführung der IT-Trennung ist das Expertenwissen der entsprechenden Berater unverzichtbar. Die planmäßige Beendigung dieser Tätigkeiten wird durch Auflage sichergestellt (s. Tenorziffer 2.k.).

In der Stellungnahme der Europäischen Kommission wird bezweifelt, dass mit diesem Ansatz die erforderliche Unabhängigkeit der Antragstellerin in auf die mit dem IT-Betrieb zusammenhängenden Aktivitäten gewährleistet ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 17 Abs. 5 der Stromrichtlinie nur unter außergewöhnlichen Umständen, in denen kein anderer externer Dienstleister als derjenige, der die Dienstleistungen auch für das vertikal integrierte Unternehmen erbringt, in der Lage wäre, solche Dienstleistungen für die Antragstellerin zu erbringen, als gerechtfertigt betrachtet werden könnte. In diesem Fall solle eine solche Ausnahme außerdem grundsätzlich vorübergehender Art und zeitlich befristet sein und von Maßnahmen flankiert werden, die wirksam sicherstellen, dass Interessenkonflikte und Missbrauchsfälle vermieden werden. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung zu verlangen, dass die Antragstellerin und das vertikal integrierte Unternehmen nicht dieselben externen IT-Berater beauftragen, oder aber erneut zu prüfen, ob die Situation eine Ausnahme auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien rechtfertigt.

Soweit die Antragstellerin für eine Übergangszeit bis zur vollständigen Trennung der IT-Systeme IT-Berater in Anspruch nimmt, die auch für das vertikal integrierte Unternehmen tätig sind, liegen außergewöhnliche Umstände vor, die dies erforderlich machen. Die IT-Systeme der Antragstellerin vor allem im Bereich der Bürokommunikation waren – wie ausgeführt – eng mit den IT-Systemen des EnBW-Konzerns verwoben. Die Antragstellerin stellt zur Zeit nach und nach eine Trennung der Systeme her, dieser Prozess ist aber noch nicht abgeschlossen. Die Beschlusskammer hat sich im Rahmen einer erneuten Prüfung davon überzeugt, dass das Expertenwissen von IT-Beratern, die im Auftrag von Unternehmend es vertikal integrierten Unternehmens tätig sind, erforderlich ist, um die Trennung der IT-Systeme ohne Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebs der Systeme durchzuführen. Diese Dienstleistungen sind zeitlich befristet. Die Auflage in Tenorziffer 2.k. stellt sicher, dass die Beauftragung beendet wird.

Soweit die Antragstellerin dauerhaft IT-Berater und Auftragnehmer beauftragt, ist die Beschlusskammer auch nach erneuter Prüfung überzeugt, dass die Vorgaben des § 10a Abs. 5 S. 3 EnWG eingehalten werden. Die Antragstellerin verwendet seit dem 3.3.2012 folgenden Passus in neuen Verträgen (vgl. Anlage 7.4 des Antrags):

„Einhaltung des EnWG

Bei der TransnetBW GmbH handelt es sich um einen unabhängigen Transportnetzbetreiber i. S. d. §§ 10 ff des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG). Das EnWG stellt hohe Anforderungen an die Unabhängigkeit der TransnetBW GmbH von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG und mit dieser i. S. d. §§ 15 ff Aktiengesetz verbundener Unternehmen (im Folgenden EnBW-Konzern genannt). Diese Anforderungen sind dem Anbieter bekannt, er wird sie beachten.

Insbesondere, aber nicht abschließend, wird der Anbieter sicherstellen, dass die im Projekt tätigen Personen, nämlich die Berater A, B, C ... bis zum Abschluss des Projekts nicht für den EnBW-Konzern tätig werden.

Im Falle einer Zuwiderhandlung zu diesem Punkt Einhaltung des EnWG verpflichtet sich der Anbieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. EUR 50.000 für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung. Bei Dauerverstößen ist die Vertragsstrafe jeden angefangenen Monat fällig. Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere höherer Schadensersatzforderungen oder Ansprüche auf Unterlassung, bleibt vorbehalten.“

Die Antragstellerin hat darüber hinaus IT-Berater, deren Vertrag noch nicht diesen Passus enthält, angeschrieben und auf die Einhaltung der rechtlichen Entflechtungsvorgaben hingewiesen. Die Antragstellerin hat von keinem der Vertragspartner eine ablehnende Rückmeldung erhalten (s. Sachstand, S. 1).

Darüber hinausgehende Prüfungen oder Einschränkungen der Möglichkeit, Dienstleister zu beauftragen, erscheinen der Beschlusskammer weder als rechtlich zulässig, noch als zielführend für die Verwirklichung der Ziele der Stromrichtlinie.

Die Formulierung der Richtlinie 2009/72/EG in Artikel 17 Abs. 5, welche von einem Verbot der Zusammenarbeit „[...] mit denselben Beratern und externen Auftragnehmern [...]“ spricht, schreibt nicht zwingend eine Trennung der juristischen Personen bei IT-Beratern und externen Auftragnehmern vor. Vielmehr besteht insoweit Auslegungsspiel-

raum dahingehend, dass bei dem Verbot der Inanspruchnahme von externen IT-Beratern durch die Transportnetzbetreiber, die auch Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen erbringen, auf die natürliche Person abzustellen ist. Demzufolge stehen aus Sicht der Beschlusskammer die Europäische Richtlinie und die deutsche Gesetzgebung im Einklang. Auch aus den Gesetzgebungsmaterialien zu § 10a Abs. 5 S. 3 EnWG ergibt sich, dass im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht ein entsprechender Umsetzungsspielraum gesehen und genutzt wurde. So heißt es in der Begründung der Bundesregierung zu § 10a Abs. 5 S. 3 EnWG:

„Satz 3 verpflichtet vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen und Un-abhängigen Transportnetzbetreiber gleichermaßen, dafür Sorge zu tragen, dass sie mit Blick auf Software oder Hardware, die sich in ihren jeweiligen Geschäftsräumen befindet, nicht mit denselben externen Auftragnehmern zusammenarbeiten. Der Begriff Auftragnehmer umfasst als weitergehender Begriff dabei auch die in den Richtlinien in Artikel 17 Absatz 5 genannten externen Berater. Sowohl der Berater- als auch der Auftragnehmerbegriff sind dabei auf die jeweiligen natürlichen Personen und nicht auf die jeweiligen Beratungsgesellschaften (z. B. Wirtschaftsprüfer), die häufig auch als überregional oder international tätige juristische Personen organisiert sein dürften, beschränkt. Unverzichtbar ist jedoch, wenn externe Berater oder Auftragnehmer beschäftigt werden, dass die verpflichteten Gesellschaften gewährleisten können und auch tatsächlich sicherstellen, dass nicht dieselbe natürliche Person sowohl für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber als auch für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen tätig sind.“ (BT Drs 17/6072, S. 61)

Die Kommission hat die Bundesnetzagentur aufgefordert, erneut zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die rechtfertigen, dass kein anderer Dienstleister als derjenige, der die Dienstleistung auch für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen erbringt, für die Antragstellerin tätig wird. Diese Anforderungen erscheinen aus Sicht der Beschlusskammer – wie ausgeführt – bereits dem Grunde nach zu weitgehend. Zudem bestünde die konkrete Gefahr, dass ein Abstellen auf die juristische Person der IT-Beratungsunternehmen zu negativen Wettbewerbseffekten im IT-Beratungsmarkt führen würde. Würde man den IT-Beratungsunternehmen mittelbar durch die Entflechtungsvorgaben des Transportnetzbetreibers auferlegen, entweder für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder den Transportnetzbetreiber tätig zu werden, so

würde sich das Beratungsunternehmen aus ökonomischen Gründen stets für das Unternehmen entscheiden, welches das größte Auftragsvolumen vergibt. Im vorliegenden Fall wäre das überwiegend das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, da sich dieses größtenteils aus mehreren Unternehmen zusammensetzt und demzufolge größere Umsatzvolumina beauftragen kann (vgl. Stellungnahme, S. 1). Bei der IT-Beratung und Programmierung für Energieversorgungsunternehmen handelt es sich um ein Marktsegment, in dem nur eine begrenzte Anzahl von spezialisierten IT-Unternehmen tätig ist. Da der Energiemarkt besonderen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen unterliegt, bestehen zudem besondere Anforderungen hinsichtlich von Austauschzyklen, Verfügbarkeit und Qualität der angebotenen Software bzw. IT-Beratungsleistungen. Unabhängige Transportnetzbetreiber könnten damit nur noch auf wenige Unternehmen zurückgreifen, die nicht bereits für ihr vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen tätig sind. Dabei ermöglichen die hohe Komplexität und die spezifischen Anforderungen, die an die IT-Systeme von Energieunternehmen gerichtet werden, es dem Transportnetzbetreiber wie auch dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen nicht, jedes IT-Beratungsunternehmen im Markt mit der Beauftragung der Betreuung der eigenen Systeme und der spezifischen Software zu betrauen. Es ist der Beschlusskammer aus anderen Zusammenhängen bekannt und wurde auch in den Zertifizierungsverfahren umfangreich und zur Überzeugung der Beschlusskammer dargelegt, dass die individuellen und spezifischen Anforderungen an die IT-Systeme im Wesentlichen nur größere IT-Beratungsunternehmen oder hoch spezialisierte Nischenunternehmen erfüllen können. Ziehen diese jedoch – wie zuvor dargestellt – die Leistungserbringung für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen vor, ergibt sich für die Transportnetzbetreiber einerseits ein Problem in der Auswahl potenzieller Beratungsunternehmen. Dies gilt nicht nur für IT-Berater, die auf das Energiemarktsegment spezialisiert sind, sondern auch für solche für Standardsoftware-Produkte wie SAP oder Microsoft, auf deren Unterstützung die Antragstellerin nach ihren Angaben nicht verzichten kann (vgl. Sachstand, S. 1). Es ist damit zu rechnen, dass die Transportnetzbetreiber umfangreiche Neuprogrammierungen von IT-Produkten in Auftrag geben müssen. Diese müssten dann zeit- und kostenintensiv erarbeitet und bereitgestellt werden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Beschränkung dieser Produkte z. B. auf den Kreis der Transportnetzbetreiber bei den IT-Beratungsunternehmen nur schwer durchsetzbar ist. Auch unter Verhältnismäßigkeitsaspekten stellt sich daher eine Auslegung der europarechtlichen und nationalen Vorga-

ben, nach der auf die natürliche und nicht auf die juristische Person abzustellen ist, als sachgerecht dar.

Nicht zuletzt hätte eine strikte Nichtberücksichtigung von solchen Unternehmen, die bereits für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen tätig sind, durch den Transportnetzbetreiber zur Folge, dass das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen faktisch durch Inanspruchnahme bestimmter Dienstleister steuern könnte, welche Dienstleister überhaupt noch vom Transportnetzbetreiber genutzt werden können. Damit könnte angesichts der begrenzten Anzahl qualifizierter und auf die Energiewirtschaft spezialisierter Dienstleister gerade die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers bei der Auswahl der Dienstleister in Frage stehen. Der entflechtungsrechtliche Ansatz, die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers zu gewährleisten, würde damit konterkariert. Eine solche Wirkung ist sicherlich auch im Ergebnis nicht von der Europäischen Kommission intendiert. Demgegenüber erweist sich der nationale Ansatz des EnWG als zielführender, eine echte Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers zu gewährleisten.

Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin mit den gleichen externen IT-Unternehmen zusammenarbeitet wie das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen. Die Antragstellerin wie auch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben jedoch sicherzustellen, dass die beauftragten Unternehmen gewährleisten müssen, dass die Trennung der natürlichen Personen während der konkreten Beratung erfolgt. Zugleich müssen sie gewährleisten, dass auch die Organisationsstruktur des Beratungsunternehmens sicherstellt, dass die betroffene Organisationseinheit nur für die Antragstellerin und nicht zugleich für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen beratend tätig wird. Die Antragstellerin hat diesen Nachweis entsprechend erbracht (s. o.). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dies die Unabhängigkeit der Antragstellerin beeinträchtigt.

2.3.7 Räumliche Trennung

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie die räumliche Trennung vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen entsprechend § 10a Abs. 6 EnWG gewährleistet. Sie verfügt über eigene Büro- und Geschäftsräume und ein eigenes Zugangskontrollsystem (vgl. Anlage 8.2 und Anlage 7.1.2 des Antrags). Nicht erforderlich ist, dass sich die Büro- und Geschäftsräume auf verschiedenen Liegenschaften befinden (vgl. BT-Drs. 17/6072, S. 61).

Am **Standort Stuttgart** waren die Büro- und Geschäftsräume der Antragstellerin zunächst noch von Konzernunternehmen angemietet. Der geplante Umzug in eine neue Immobilie in der „Osloer Straße“ verzögerte sich aufgrund von Problemen bei der Errichtung des Gebäudes durch einen Bauträger.

Die Kommission hat angemerkt, dass aus dem Entscheidungsentwurf nicht klar hervorgehe, ob die geplante Trennung wirksam sein werde und was z. B. geschehen werde, falls bei den Bauarbeiten am neuen Standort weitere Verzögerungen auftreten. Sie hat die Bundesnetzagentur aufgefordert, in ihrer endgültigen Entscheidung klare Kriterien für die Trennung festzulegen und die Entwicklungen aktiv zu verfolgen, um eine wirksame Trennung der betroffenen Räumlichkeiten bis zur Frist vom 1.3.2013 sicherzustellen.

Die Antragstellerin hat das Gebäude in der „Osloer Straße“ zum 15.2.2013 übernommen. Der Umzug der Arbeitsplätze sollte bis zum 8.4.2013 abgeschlossen sein. Die Antragstellerin ist die einzige Mieterin aus dem EnBW-Konzern an diesem Standort (vgl. Sachstand, S. 2). Es besteht – wie auch schon bei den bislang angemieteten Flächen – ein von der Antragstellerin verwaltetes Zugangssystem, das den Zugang von Dritten effektiv unterbindet. Eine Verwechslungsgefahr zwischen der Antragstellerin und Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens ist somit ausgeschlossen. Die räumliche Trennung ist damit vollständig umgesetzt. Die im Entscheidungsentwurf diesbezüglich vorgesehene Auflage konnte damit entfallen.

Der **Standort Wendlingen** (Hauptschaltleitung) wird ausschließlich durch die Antragstellerin genutzt. Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist durch eine Zugangskontrolle gesichert.

Am **Standort Esslingen** (Ersatzschaltleitung) sind Räumlichkeiten sowohl an die Antragstellerin als auch an weitere Konzerngesellschaften vermietet. Der Zugang zu den Räumlichkeiten der Antragstellerin ist durch ein Zugangskontrollsystem gesichert, so dass insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konzerngesellschaften keinen Zugang haben. Am Standort befindet sich normalerweise kein Personal der Antragstellerin, da die Ersatzschaltleitung nur in Notfallsituationen genutzt wird. Eine Verwechslungsgefahr zwischen der Antragstellerin und dem Konzernunternehmen besteht vor diesem Hintergrund nicht, insbesondere weil die Ersatzschaltleitung keinerlei Publikumsverkehr aufweist.

2.3.8 Rechnungslegung

Die Antragstellerin hat belegt, dass sie die Anforderungen des § 10a Abs. 7 EnWG an die Rechnungslegung erfüllt.

Die Rechnungslegung der Antragstellerin erfolgt durch andere Wirtschaftsprüfer als die des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Die Prüfung des Jahresabschlusses der EnBW AG erfolgte in den Jahren 2010 bis 2012 von Prüfern der KPMG AG. Die Jahresabschlüsse der Antragstellerin werden seit 2004 von Prüfern der Ernst & Young GmbH durchgeführt (Kapitel 2.8.1 des Antrags; Anlage 9 des Antrags; Anlage zum Zertifizierungsantrag vom 3.8.2012, S. 6).

2.4 Rechte und Pflichten im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen

Die Antragstellerin ist mit den erforderlichen Rechten und Pflichten ausgestattet, mit denen ihre Unabhängigkeit im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen nach § 10b EnWG gewährleistet wird. Insbesondere besitzt die Antragstellerin wirksame Entscheidungsbefugnissen in wesentlichen Fragen (siehe folgenden Abschnitt 2.4.1.), ihre Unabhängigkeit ist in Struktur und Satzung gewährleistet (siehe folgenden Abschnitt 2.4.2.). Eine indirekte Beeinflussung der Antragstellerin durch Beteiligung an oder von dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder dessen Tochterunternehmen liegt nicht vor (siehe folgenden Abschnitt 2.4.3.). Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Antragstellerin jederzeit über die erforderlichen Mittel für Errichtung, Betrieb und Erhalt des Netzes verfügt (siehe folgenden Abschnitt 2.4.4.). Die Vereinbarungen mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen sind marktüblich ausgestaltet (siehe folgenden Abschnitt 2.4.5.).

2.4.1 Gewährleistung wirksamer Entscheidungsbefugnisse

Es ist gewährleistet, dass die Antragstellerin wirksame Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzt und diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben kann (§ 10b Abs. 1 Satz 1 EnWG). Insbesondere besitzt die Antrag-

stellerin die Befugnis, sich zusätzliche Finanzmittel auf dem Kapitalmarkt durch Aufnahme von Darlehen oder durch eine Kapitalerhöhung zu beschaffen.

Die EnBW AG hat erklärt, dass sie jegliche Einflussnahme auf die Vermögenswerte der Antragstellerin unterlassen werde. Sie hat die Gewährung von wirksamen Entscheidungsbefugnissen in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte der Antragstellerin zugesichert und erklärt, dass die Antragstellerin diese im Rahmen der Bestimmungen des EnWG unabhängig von der Leitung oder anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben könne. Die EnBW AG hat insbesondere erklärt, dass die Antragstellerin die Befugnis habe, sich zusätzliche Finanzmittel auf dem Kapitalmarkt durch Aufnahme von Darlehen oder durch eine Kapitalerhöhung zu beschaffen. Die EnBW AG hat ferner erklärt, dass sie jegliche unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf das laufende Geschäft der Antragstellerin oder den Netzbetrieb sowie auf notwendige Tätigkeiten zur Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans unterlassen werde. Die EnBW AG hat schließlich erklärt, dass die Unabhängigkeit der Antragstellerin weder durch eine Beherrschung noch durch eine Eingliederung beeinträchtigt sei. Der Beherrschungsvertrag vom 16.12.1997 sei zum 31.12.2012 gekündigt worden. Die EnBW AG werde keine Weisungen erteilen, die zu einer Beeinträchtigung der vom EnWG geforderten Unabhängigkeit der Antragstellerin führen oder eine nach dem EnWG unzulässige Einflussnahme darstellen würden (vgl. Anlage 10.1 des Antrags). In einer weiteren Erklärung hat die EnBW AG erklärt, dass sie aus dem Beherrschungsvertrag vom 16.12.1997 keinerlei Weisungsrechte mehr ableiten werde (vgl. Anlage B 11.4 des Antrags).

Die Antragstellerin hat ferner einen Gewinnabführungsvertrag vorgelegt, der ab dem 1.1.2013 Gültigkeit hat (Anlage D 10.7 des Antrags). Der Vertrag sieht keine Beherrschungsmöglichkeiten der EnBW AG vor. Insbesondere erlaubt er die Bildung und Auflösung von Rücklagen ohne Einflussnahme der EnBW AG. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Klausel steht auch im Einklang mit § 10b Abs. 1 EnWG, da dieser nicht darauf gerichtet ist, dem Transportnetzbetreiber wirtschaftlich unvernünftige Entscheidungen zu ermöglichen. Insbesondere dürfte die Bildung von Rücklagen im

Hinblick auf in den nächsten Jahren anstehende Investitionen nach dem Netzentwicklungsplan in der Regel als wirtschaftlich vernünftig anzusehen sein.

Die Befugnis der Antragstellerin, sich zusätzliche Mittel auf dem Kapitalmarkt durch Darlehen oder durch Kapitalerhöhungen zu beschaffen, wird nicht durch andere Verträge eingeschränkt. Insbesondere ermöglicht die Cash Pool-Vereinbarung, Konten aus dem Cash Pool herauszunehmen. Dadurch ist gewährleistet, dass aufgenommenes Kapital nicht durch die tägliche Saldierung der Konten der Antragstellerin in den Cash Pool abfließt.

2.4.2 Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers

Struktur und Satzung der Antragstellerin stellen ihre Unabhängigkeit vom vertikal integrierten Unternehmen i. S. d. §§ 10 bis 10e EnWG sicher (§ 10b Abs. 2 EnWG).

Zwar wies der ursprünglich vorgelegte Gesellschaftsvertrag (Anlage 10.4.3 des Antrags) Regelungen auf, die hinsichtlich der Unabhängigkeit der Antragstellerin Zweifel aufwarfen. Diese konnten aber durch die Vorlage des Entwurfs eines geänderten Vertrages, den die Gesellschafter alsbald abschließen wollen, entkräftet werden (Anlage B 12.1.3 final). Dieser Gesellschaftsvertrag lässt eine unzulässige Einflussnahme der Gesellschafter und insbesondere die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Tagesgeschäft der Antragstellerin nicht erkennen. Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats wurden auf das rechtlich zulässige Maß beschränkt. So ist das in § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags vorgesehene Weisungsrecht des Mehrheitsgesellschafters an die Geschäftsführung ausdrücklich ausgeschlossen, wenn dadurch das laufende Geschäft einschließlich des Netzbetriebs sowie die Aufstellung des Netzentwicklungsplans betroffen sind. Das Gleiche gilt für Weisungen, die die Kompetenzen des Aufsichtsrats betreffen. Das Weisungsrecht ist also beschränkt auf Grundlagengeschäfte der Gesellschaft, soweit diese nicht in die Kompetenz des Aufsichtsrats fallen. Diese Regelung ist mit den Vorgaben der §§ 10 bis 10e EnWG vereinbar.

Die EnBW AG hat erklärt, dass sie jegliche unmittelbar oder mittelbare Einflussnahme auf das laufende Geschäft der Antragstellerin oder den Netzbetrieb unterlässt, ebenso jede unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf notwendige Tätigkeiten zur Erstellung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans durch die Antragstellerin (Anlage 10.1 des Antrags).

2.4.3 Tochterunternehmen

Eine indirekte Beeinflussung der Antragstellerin durch Beteiligung an oder von Tochterunternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die die Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie wahrnehmen, ist entsprechend den Vorgaben in § 10b Abs. 3 EnWG ausgeschlossen. Solche Tochterunternehmen dürfen weder direkt noch indirekt Anteile am Transportnetzbetreiber halten. Der Transportnetzbetreiber darf weder direkt noch indirekt Anteile an Tochterunternehmen des vertikal integrierten Unternehmens, die diese Funktionen wahrnehmen, halten noch Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von diesen Tochterunternehmen erhalten (§ 10b Abs. 3 EnWG).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Zwar halten Tochterunternehmen der EnBW AG direkt und indirekt Anteile an der Antragstellerin. Die Neckarwerke Stuttgart GmbH, die einen Anteil von 13,12 % an der Antragstellerin hält, ist eine 100 %-Tochter der EnBW AG durch eine unmittelbare Beteiligung sowie mittelbare Beteiligungen über die EnBW EnHol Beteiligungsgesellschaft mbH sowie über die TWS Verwaltungsgesellschaft mbH. Keines dieser Tochterunternehmen nimmt aber eine oder mehrere der Funktionen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie wahr, sondern es handelt sich um reine Holdings (vgl. Kapitel 3.3 des Antrags).

2.4.4 Gewährleistung der Mittel für Transportnetz

Die Antragstellerin hat zur Überzeugung der Beschlusskammer dargelegt, dass sie jederzeit über die notwendigen Mittel für die Errichtung, den Betrieb und den Erhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Transportnetzes verfügt (§ 10b Abs. 4 EnWG). Insbesondere hat sie erläutert, dass der ihr vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen vorgegebene finanzielle Rahmen ausreichend ist, um den

Betrieb und Erhalt des Netzes aufrecht zu erhalten und der ihr zur Verfügung stehende finanzielle Rahmen auch finanzielle Mittel für Neuinvestitionen ermöglicht; insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen Anschlussverpflichtungen oder dem Netzentwicklungsplan ergeben. Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Antragstellerin die Befugnis hat, innerhalb des ihr vorgegebenen Rahmens eigenständig auf dem Kapitalmarkt neue Finanzmittel, die für das Alltagsgeschäft nötig sind, zu akquirieren. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.3.1 verwiesen.

2.4.5 Marktüblichkeit der Vereinbarungen

Die zwischen der Antragstellerin und dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen bestehenden kommerziellen und finanziellen Beziehungen sind derart ausgestaltet, dass marktübliche Bedingungen eingehalten werden (§ 10b Abs. 5 EnWG). [REDACTED]
[REDACTED] (s. Abschnitt 2.4.5.2).

2.4.5.1 Gestängeplätze

Die Antragstellerin vermietet an mehreren Stellen ihres Netzes Gestängeplätze an [REDACTED] sowie an [REDACTED] (vgl. Kapitel 2.2.3.2 des Antrags sowie Anlagen 15.1.4.1 und 15.1.4.2 des Antrags). Umgekehrt mietet die Antragstellerin an anderen Stellen Gestängeplätze bei [REDACTED] was aber voraussichtlich Ende 2013 beendet werden wird (vgl. Kapitel 2.2.3.3 des Antrags). Die wechselseitige Vermietung oder Verpachtung von Gestängeplätzen ist eine gängige Form der Zusammenarbeit unter Netzbetreibern, die die Antragstellerin auch mit anderen Netzbetreibern, die nicht dem EnBW-Konzern angehören, praktiziert. Die konkreten Vertragsbedingungen sind abhängig von der konkreten Leitung, ihrer Länge und technischen Ausgestaltung sowie der Verteilung der jeweiligen Aufgaben und Risiken. In der Praxis finden sich dementsprechend unterschiedliche Vertragsgestaltungen, die als marktüblich angesehen werden können. Die vorliegenden Verträge halten sich innerhalb dieses Rahmens. Sie sehen insbesondere eine nachvollziehbare und sachgerechte Kostenregelung vor.

Die [REDACTED] nutzt teilweise Masten der Antragstellerin, um darauf ihre Lichtwellenleiter für den Betrieb ihres Kommunikationsnetzes zu legen (vgl. Anlage 11.5.6 des Antrags). An den Lichtwellenleitern besteht ein Miteigentum nach Bruchteilen der Antragstellerin (vgl. Abschnitt 2.3.2.7). Die streckenweise Nutzung der Masten eines anderen Netzbetreibers für die eigene Kommunikationsinfrastruktur ist eine unter

Netzbetreibern verbreitete Form der Zusammenarbeit. Sie ist damit grundsätzlich als marktüblich anzusehen. Auch die konkreten vertraglichen Regelungen halten sich innerhalb des Rahmens, der als marktüblich zu betrachten ist. Insbesondere sieht der Vertrag eine sachgerechte Entgeltberechnung vor. Auch die Gewährleistungs- und Haftungsregelung entspricht verbreiteten Vertragsklauseln und nimmt insbesondere nicht Bezug auf die Regelungen des EnBW-Konzerns zur internen Haftung.

2.4.5.2 Beteiligung an Engpasserlösen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] (Anlage 15.1.3.22 des Antrags). Mit diesem Vertrag beauftragt [REDACTED] die Antragstellerin mit der Bewirtschaftung des Stromkreises [REDACTED] im Rahmen der Engpassauktion. [REDACTED]
[REDACTED]

Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, dass dieser Vertrag marktübliche Bedingungen gem. § 10b Abs. 5 EnBW einhält. Vielmehr geht die Antragstellerin in ihrem Antrag selbst davon aus, dass der bestehende Zustand nicht zertifizierungsfähig ist (Kapitel 2.2.2.5 des Antrags). Der Vertrag hält nicht marktübliche Bedingungen ein. Zwar mag es nicht ausgeschlossen sein, dass ein Übertragungsnetzbetreiber einen anderen Übertragungsnetzbetreiber beauftragt, [REDACTED] tritt aber nicht als Übertragungsnetzbetreiber, sondern als Verteilernetzbetreiber auf. Verteilernetzbetreiber haben aber per Definition (vgl. § 3 Nr. 32 EnWG) keine grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen.

Die Antragstellerin und [REDACTED] beabsichtigen jedoch eine Übertragung der betroffenen Stromkreise auf die Antragstellerin. Damit würde auch die Beteiligung der [REDACTED] an den Engpasserlösen entfallen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin und die [REDACTED] sich im Laufe des ersten Halbjahres 2013 konkret auf einen Eigentumsübergang spätestens zum Jahreswechsel 2013/2014 einigen. Dies wird durch Auflage sichergestellt (s. Tenorziffer 2.m). Dabei berücksichtigt die Beschlusskammer, dass [REDACTED] die Engpasserlöse bereits netzentgeltmindernd für die Netzentgelte des Jahres 2013 berücksichtigt hat. Eine unterjährige Beendigung des laufenden Vertrages würde entsprechend zu einer unterjährigen Änderung der Netzentgelte führen, was mit Hinblick auf die negati-

ven Folgen von unterjährig Netzentgeltänderungen für den Wettbewerb im Stromvertrieb zu vermeiden ist.

2.4.5.3 Verrechnung von Aufwendungen der betriebliche Altersversorgung

Die Antragstellerin hat eine vertragliche Vereinbarung über die Verrechnung von Aufwendungen der betrieblichen Altersversorgung getroffen (vgl. Kapitel 3.5 des Antrags sowie Anlage 15.1.1.1 des Antrags). Die Vereinbarung erfolgte im Zuge der Gründung der Antragstellerin im Jahr 1997. Danach verpflichtet sich die EnBW AG im Innenverhältnis gegenüber der Antragstellerin, diese von der Inanspruchnahme aus den aufgrund individueller Vereinbarungen übergebenen oder entstandenen Verpflichtungen aus der Zusage betrieblicher Altersversorgung und aus sonstigen personalwirtschaftlichen Vereinbarungen freizustellen. Rückstellungen zur Abdeckung dieser Verpflichtung werden bei der EnBW AG gebildet. Die notwendigen Rückstellungszuführungen bei der EnBW AG werden verursachungsgerecht von der Antragstellerin getragen. Die Höhe der Rückstellungen wird durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt, das von einem unabhängigen Dritten erstellt wird. Die buchhalterische Aufbereitung der Personalrückstellungen erfolgt durch EnWG AG.

Die Vereinbarung genügt den Anforderungen des § 10b Abs. 5 EnWG, marktübliche Bedingungen werden eingehalten. Die Vereinbarung befasst sich mit dem häufig bei der Ausgründung von Gesellschaften entstehenden Problem der Kostentragung und der Haftung für betriebliche Altersversorgung. Dabei bestehen grundsätzlich unterschiedliche Möglichkeiten der Lösung, die am Markt zu beobachten sind. Der hier gewählte Weg, wonach die Antragstellerin im Außenverhältnis die Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersvorsorge übernimmt, im Innenverhältnis aber durch die EnBW AG freigestellt wird, ist ein interessengerechter Lösungsansatz. Insbesondere ist dieser Ansatz für einen Transportnetzbetreiber vorzugswürdig, weil so Interessen- oder Geschäftsbeziehungen der Beschäftigten des Transportnetzbetreibers zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen vermieden werden. Ebenfalls interessengerecht ist die Bildung von Rückstellungen für die Altersversorgung bei der EnWG AG. Um die wirtschaftliche Belastung verursachungsgerecht zuzuordnen, trägt die Antragstellerin die notwendigen Rückstellungszuführungen, soweit sie auf Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung zurückzuführen sind, die ihr wirtschaftlich zuzuordnen sind. Da die Höhe der Rückstellungen durch einen unabhängigen Dritten nach versiche-

rungsmathematischen Methoden ermittelt wird, ist ein Missbrauch der Rückstellungszuführungen ausgeschlossen.

2.4.5.4 Cash Pool

Die Antragstellerin hat mit [REDACTED] eine Cash Pool-Vereinbarung geschlossen (Vereinbarung über die Verwaltung von Liquidität, Anlage 14.7.1.1 des Antrags).

Die Vereinbarung ist marktüblich i. S. d. § 10b Abs. 5 EnWG.

Finanzielle Beziehungen sind als marktüblich anzusehen, wenn sie sich jedenfalls in einem substantiellen Maße in der Marktpraxis durchgesetzt haben. Eine nähere Präzisierung dieses Begriffes ist durch Rückgriff auf den Begriff der Marktüblichkeit im steuerrechtlichen Sinne möglich. Die Marktüblichkeit i. S. d. § 10b Abs. 5 S. 1 EnWG findet zum einen im sogenannten Fremdvergleichsgrundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 Außensteuergesetz (AStG) und zum anderen in der Rechtsprechung zur verdeckten Gewinnausschüttung eine Entsprechung. Nach § 1 AStG hat der Steuerpflichtige bei Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland bei nahestehenden Personen Bedingungen, insbesondere Preise (Verrechnungspreise), zugrunde zu legen, wie sie voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen vereinbart hätten. Wenngleich tatbestandsmäßig somit nur Auslandssachverhalte erfasst werden, können die hieraus entwickelten Grundsätze zur Prüfung der marktüblichen, also fremdüblichen Ausgestaltung eines Cash Pools im Inland herangezogen werden. Denn die Ziele des § 1 AStG und des § 10b Abs. 5 EnWG sind im Wesentlichen gleichgerichtet. § 1 AStG soll eine Verlagerung von Einkünften eines inländischen Steuerpflichtigen ins Ausland bei Leistungsbeziehungen zwischen nahe stehenden Personen verhindern (Djani/Brähler, Internationales Steuerrecht, 4. Aufl., S. 398). § 10b Abs. 5 EnWG soll die Unabhängigkeit des Unabhängigen Transportnetzbetreibers stärken, indem tatsächlich vergleichbare Finanzierungsmöglichkeiten hergestellt werden, so dass der Unabhängige Transportnetzbetreiber allein nach wirtschaftlichen Kriterien entscheidet, welches Finanzierungsangebot er annimmt (vgl. BT-Drs. 17/6072, S. 62). Dadurch wird insbesondere unterbunden, dass der Unabhängige Transportnetzbetreiber durch Zahlung überhöhter Preise an das verbundene Unternehmen dessen Einkünfte auf Kosten der Netzentgelte künstlich erhöht. Letztlich geht es also in beiden Fällen darum zu prüfen, ob sich die beteiligten Unternehmen ebenso verhalten hätten, wenn sie nicht miteinander verbunden wären. Vergleichbare Grundsätze (Fremdvergleich) finden bei der verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 S. 2 Körperschaftssteuergesetz

(KStG) Anwendung. Zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung bzw. einer verdeckten Einlage muss die betreffende Transaktion nicht allein durch wirtschaftliche Erwägungen, sondern durch das bestehende Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zur Konkretisierung dieses Merkmals wird in der Rechtsprechung die Figur des „ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers“ herangezogen. Zur Beurteilung der Marktüblichkeit eines Cash Pools oder anderen finanzieller Beziehungen wäre somit zu fragen, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer eines vergleichbaren nicht verbundenen Unternehmens sich auf ein entsprechendes Geschäft eingelassen hätte.

Konkret folgen daraus folgende Anforderungen an die Marktüblichkeit von Cash Pool-Vereinbarungen:

a) Es ist grundsätzlich sowohl das physische Cash Pooling, bei dem die Salden der jeweiligen Bankkonten auf ein Zielkonto (Masterkonto) transferiert werden, also auch das virtuelle Cash Pooling, bei dem lediglich eine virtuelle Saldierung für Zwecke der Zinslast bzw. des Zinsertrags gegenüber der gemeinsamen Hausbank saldiert werden, marktüblich. Die vorliegende Vereinbarung zur Verwaltung von Liquidität sieht ein [REDACTED] vor.

b) Zwar ist es grundsätzlich als marktüblich anzusehen, wenn alle Bankkonten der teilnehmenden Unternehmen – mit Ausnahme von Konten, auf die Einlagen im Rahmen von Kapitalerhöhungen geleistet werden – ins Cash Pooling einbezogen werden. Allerdings könnte eine solche Praxis – unabhängig von den Anforderungen des § 10b Abs. 5 EnWG – die Unabhängigkeit gem. § 10b Abs. 5 EnWG in Frage stellen. Insbesondere ist eine solche Praxis geeignet, die Befugnis zur Beschaffung von zusätzlichen Finanzmitteln auf dem Kapitalmarkt zu unterlaufen, da die beschafften Finanzmittel über die Saldierung der Bankkonten auf das Masterkonto fließen könnten.

Vorliegend sieht die Cash Pool-Vereinbarung aber nicht vor, dass alle Konten in das Cash Pooling einbezogen werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Konten der Antragstellerin, auf denen [REDACTED]. Aber auch darüber hinaus kann die Antragstellerin Konten vom Cash Pooling ausnehmen.

c) Marktüblich ist sowohl die vollständige Glattstellung der Konten (sog. Zero-Balancing), als auch die Vereinbarung einer Sockelliquidität, die auf dem Bankkonto des

Unternehmens verbleibt. Die vorliegend vereinbarte vollständige Glattstellung ist dementsprechend als marktüblich anzusehen.

d) Üblicherweise ist der Cash Pool-Führer verpflichtet, sämtliche Zahlungsströme im Rahmen des Cash Pools zu dokumentieren. Dies kann durch ein Kontokorrent auf andere Weise erfolgen. [REDACTED]

[REDACTED] Anlage zum Zertifizierungsantrag vom 3.8.2012, S. 9).

e) Langfristiger Kapitalbedarf wird üblicherweise nicht über Cash Pooling gedeckt. Marktüblich sind daher Vereinbarungen, die für längerfristige Darlehensgewährungen gesonderte Vereinbarungen vorsehen. Vorliegend enthält die Vereinbarung eine entsprechende Regelung.

Ferner verweist die vorliegende Cash Pool-Vereinbarung auch hinsichtlich des kurzfristigen Finanzbedarfs der Antragstellerin auf separate Kreditvereinbarungen, die zwischen [REDACTED] und der Antragstellerin zu treffen sind. Dies schließt Kreditvereinbarungen der Antragstellerin mit Dritten nicht aus.

f) Um dem steuerrechtlichen Fremdvergleichsgrundsatz und damit den Anforderungen an die Marktüblichkeit zu genügen, ist der aus dem Cash Pool generierte Gewinn einerseits zwischen dem Cash Pool-Führer und den Cash Pool-Teilnehmern und andererseits unter den Cash Pool-Teilnehmern untereinander angemessen aufzuteilen. Diese Aufteilung geschieht über die fremdübliche Vergütung des Cash Pool-Führers und der Vereinbarung angemessener Soll- und Habenzinssätze.

Die wesentlichen Kriterien für die Vergütung des Cash Pool-Führers sind die von ihm übernommenen Funktionen und die von ihm getragenen Risiken. Übernimmt der Cash Pool-Führer nur die routinemäßige Administration des Cash Pools (Management der internen Konten, Abwicklungstätigkeiten mit der externen Bank u. s. w.), besteht eine fremdübliche Vergütung des Cash Pool-Führers in einer reinen Kostenerstattung zuzüglich eines geringen Gewinnaufschlags. Trägt der Cash Pool-Führer hingegen auch weitere Risiken für die teilnehmenden Unternehmen und übernimmt höherwertige Funktionen, ist er – entsprechend des Ausmaßes der Funktions- und Risikoübernahme – am Cash Pool-Gewinn zu beteiligen.

Die von den Cash Pool-Teilnehmern für Negativsalden zu entrichtenden Sollzinsen sollten in der Regel nicht über den extern angebotenen Sollzinsen liegen. Sollte sich die Kreditwürdigkeit der Cash Pool-Teilnehmer substantiell voneinander unterscheiden,

sollte der Cash Pool gestaffelte Sollzinssätze aufweisen. Ferner ist zu prüfen, ob einzelne Cash Pool-Teilnehmer permanente Sollsalden ausweisen, da diese faktisch kurzfristige Darlehen darstellen, deren marktübliche Zinssätze sich grundsätzlich von Cash Pool-Zinssätzen unterscheiden.

Wesentliche Kriterien für den Habenzinssatz sind die Kreditwürdigkeit und die Höhe der Habenposition. Der Habenzinssatz sollte in der Regel nicht unter dem externen Habenzins liegen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Cash Pool-Teilnehmer nicht schlechter stellen dürfen als bei Nichtteilnahme, da ansonsten der wirtschaftliche Zweck des Cash Pools nicht gegeben wäre. Es sind somit günstigere Zinssätze zu wählen, als der jeweilige Cash Pool-Teilnehmer aus „stand alone“-Basis bei einer Bank erzielen würde.

Die Antragstellerin verweist die Antragstellerin darauf, dass sie auf „Stand alone“-Basis schlechtere Zinskonditionen erzielen würde als [REDACTED] als Gesamtkondition. Dies leitet sie aus einem Ratingvergleich zwischen [REDACTED] und dem Übertragungsnetzbetreiber [REDACTED] her. Somit profitiere die Antragstellerin durch die Teilnahme am Cash Pool von den günstigeren Konditionen (vgl. zum Ganzen Anlage zum Zertifizierungsantrag vom 3.8.2012, S. 8). Die [REDACTED] stelle der Antragstellerin wegen Geringfügigkeit keine Verwaltungsgebühren in Rechnung (Anlage zum Zertifizierungsantrag vom 3.8.2012, S. 9).

Die Beschlusskammer kommt daher zum Schluss, dass die Teilnahme am Cash Pool den Anforderungen an die Marktüblichkeit genügt. Insbesondere hat die Beschlusskammer keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Antragstellerin auf günstigere Finanzierungs- und Anlagemöglichkeiten zurückgreifen wird, falls und soweit diese zur Verfügung stehen. Dies wird durch die unternehmerische Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Antragstellerin sichergestellt. Der Antragstellerin steht es auch frei, den Cash Pool-Vertrag unter Einhaltung einer nicht übermäßig langen Kündigungsfrist zu kündigen (s. u.), um so verhältnismäßig kurzfristig auf günstigere Konditionen bei Drittanbietern zurückgreifen zu können.

g) Eine fehlende Besicherung des Guthabens der einzelnen Teilnehmer im Cash Pool steht einer Marktüblichkeit grundsätzlich nicht im Wege. Allerdings ist dann die Geschäftsleitung des teilnehmenden Unternehmens verpflichtet, fortlaufend die Vollwertigkeit der Rückzahlungsforderung zu prüfen. Falls diese Vollwertigkeit aufgrund von Bonitätsverschlechterungen der Muttergesellschaft nicht mehr gegeben ist, muss die

Tochtergesellschaft den Kredit kündigen oder zusätzliche Sicherheiten fordern. Dies macht die Etablierung eines Informations- und Frühwarnsystems im Cash Pool-System erforderlich, das es den am Cash Pool teilnehmenden Unternehmen ermöglicht, die wirtschaftliche Situation des Cash Pools und damit die Werthaltigkeit seiner Darlehensrückzahlungsforderungen zu beurteilen (vgl. BGH, Urteil vom 1.12.2008 – II ZR 102/07 – (MPS), Rn. 10 ff.). Das heißt, dass der Cash Pool-Führer auf der einen Seite von allen Gruppenunternehmen entsprechende Informationen einfordern und auf der anderen Seite den anderen Gruppenunternehmen zur Verfügung stellen muss. In der Praxis hat sich ein Frühwarnsystem etabliert, in dessen Rahmen jedes Gruppenunternehmen den Cash Pool-Führer über außerordentliche Vorkommnisse in seinem Geschäftsbereich informiert, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Cash Pools berühren können. Diese Warnmeldungen stellt der Cash Pool-Führer allen teilnehmenden Unternehmen zur Verfügung.

Für einen Unabhängigen Transportnetzbetreiber bedeutet dies, dass er einerseits Finanzdaten und Geschäftsmeldungen aus dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen erhalten muss, wenn er am Cash Pool teilnehmen möchte. Andererseits bedeutet es aber auch, dass er seinerseits dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen entsprechende Daten und Informationen zur Verfügung stellen muss. Allerdings darf und muss dieser Informationsfluss nicht so weit gehen, dass dadurch die Grenzen der informatorischen Entflechtung gem. § 6a EnWG oder der Unabhängigkeit des Unabhängigen Transportnetzbetreibers verletzt werden.

Vorliegend erhalten die Gesellschaften, die am Cash Pool teilnehmen, vierteljährlich über [REDACTED] Informationen über die finanzielle Situation des Konzerns. Darüber hinaus ist die [REDACTED] im Rahmen der Cash-Pooling-Vereinbarung verpflichtet, die Gesellschaften unverzüglich über eine Änderung der Kreditwürdigkeit bei einer Ratingherabstufung unterhalb des Investment-Grade-Niveaus zu informieren, die zu einer Gefährdung des Rückzahlungsanspruchs führen könnte. Die EnBW AG erhält ihrerseits [REDACTED] Informationen der jeweiligen Gesellschaften (vgl. zum Ganzen Anlage zum Zertifizierungsantrag vom 3.8.2012, S. 9).

h) Hinsichtlich der Laufzeit und der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der Cash Pool-Vereinbarung bestehen keine besonderen Anforderungen. In der Praxis sind Kündigungsfristen von einem bis drei Monate zum Quartalsende verbreitet, es sind aber auch durchaus abweichende Regelungen üblich. Die vorliegende Möglichkeit der

2.4.5.5 Kreditvereinbarungen

Die Antragstellerin und die [REDACTED] haben einen Darlehensvertrag zur Zwischenfinanzierung der EEG-Umlage geschlossen (Anlagen 14.7.2.1, 14.7.2.3 bis 14.7.2.5 des Antrags). Ferner haben die Parteien einen Vertrag über kurzfristige Geldanlagen für Einnahmen aus der EEG-Umlage geschlossen (Anlage 14.7.2.2 des Antrags).

Hintergrund dieser Verträge ist die Tatsache, dass die Antragstellerin als Übertragungsnetzbetreiber rechtlich verpflichtet ist, Strom aus EEG-Anlagen abzunehmen, zu vergüten und zu vermarkten (vgl. §§ 16, 34 ff. EEG sowie die Ausgleichsmechanismusverordnung – AusglMechV). Außerdem erheben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage zum Ersatz der erforderlichen Auslagen (§ 3 AusglMechV). Einnahmen und Ausgaben aus dieser Tätigkeit haben einen typischen jährlichen Verlauf: Während in den Herbst- und Wintermonaten typischerweise weniger Vergütung an Anlagenbetreiber ausbezahlt ist als durch Vermarktung des Stroms und EEG-Umlage an Einnahmen zufließen, kehrt sich dieses Verhältnis während des Frühjahres und der Sommermonate um (vgl. BNetzA, Evaluierungsbericht zur Ausgleichsmechanismusverordnung, März 2012, S. 28). Aus dieser Tatsache folgt das Bedürfnis der Antragstellerin, einerseits im Verlauf des Jahres auf Kredite zurückgreifen zu können, andererseits überschüssige Beträge zeitweilig anzulegen. Etwaige Differenzen zwischen den tatsächlichen Einnahmen und den tatsächlichen Ausgaben werden bei der Berechnung der EEG-Umlage für das Folgejahr berücksichtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AusglMechV).

Die Antragstellerin hat die Marktüblichkeit dieser Vereinbarungen dargelegt. Insbesondere hat sich dargelegt, dass – zumindest bislang – bei Banken auf „Stand alone“-Basis keine günstigeren Konditionen für entsprechende Vereinbarungen zu erhalten sind. Es obliegt der Antragstellerin, insoweit regelmäßig die verfügbaren Konditionen zu prüfen und ggf. auf externe Finanzierungen zurückzugreifen.

2.4.5.6 Miete und Pacht von Büro- und Geschäftsräumen

Die Antragstellerin hat an mehreren Standorten Büro- und Geschäftsräume von Unternehmen aus dem EnBW-Konzern gemietet oder gepachtet (vgl. Anlagenkapitel 8.3 des Antrags). Diese Mietverhältnisse werden teilweise enden, wenn die Antragstellerin ihren neuen Hauptsitz in der Athener Straße in Stuttgart bezogen haben wird. Die Miet- und Pachtverträge entsprechen den marktüblichen Bedingungen. Insbesondere sind die

vorgesehenen Regelungen jeweils sachgerecht. Dies gilt auch für die Höhe des jeweiligen Miet- oder Pachtzinses.

Die Antragstellerin hat ferner an mehreren Standorten von Umspannwerken Grundstücke und Gebäude von Unternehmen aus dem EnBW-Konzern gepachtet (vgl. Anlagenkapitel 8.3 des Antrags). Auch diese Verträge halten sich im Rahmen dessen, was für vergleichbare Pachtverträge für Industrie- und Gewerbestandorte marktüblich ist. Insbesondere hat die Antragstellerin die Möglichkeit, bauliche Veränderungen oder Neueinrichtungen vorzunehmen, soweit dadurch eigenbetriebliche Zwecke verfolgt werden, ohne dass sie im Einzelfall die Zustimmung der jeweiligen Vermieterin einholen muss. Diese marktübliche Klausel ermöglicht ihr die reibungslose Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Netzbetreiberin an den jeweiligen Standorten.

2.5 Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung

Die Antragstellerin erfüllt die Anforderungen an die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals nach § 10c EnWG. Sie hat der Beschlusskammer die Namen und Funktionen der obersten Unternehmensleitung mitgeteilt (siehe folgenden Abschnitt 2.5.1.). Die Vorgaben zur Einstellung von bestimmten Beschäftigten und nach Beendigung von bestimmten Arbeitsverhältnissen sind eingehalten (siehe folgende Abschnitte 2.5.2. und 2.5.3.). Die Unabhängigkeit des Personals ist gewährleistet (siehe folgenden Abschnitt 2.5.4.). Zudem sind die Beschränkungen zum Anteilserwerb eingehalten (siehe folgenden Abschnitt 2.5.5.).

2.5.1 Mitteilung über Personal in der obersten Unternehmensleitung

Insbesondere hat sie der Beschlusskammer die Namen der Personen, die vom Aufsichtsrat als oberste Unternehmensleitung ernannt bzw. bestätigt wurden, sowie die Regelungen hinsichtlich der Funktion, für die diese Personen vorgesehen sind, die Laufzeit der Verträge mit diesen Personen sowie die jeweiligen Vertragsbedingungen mitgeteilt (§ 10c Abs. 1 S. 1 EnWG).

Die Antragstellerin hat dargetan, dass Herr Rainer Joswig und Herr Dr. Rainer Pflaum die Geschäftsführung der Antragstellerin inne haben.

Ferner hat die Antragstellerin entsprechende Anstellungsverträge, Ziel- bzw. Dienstvereinbarungen aus denen die Laufzeit und die jeweiligen Bedingungen hervorgehen, vorgelegt (vgl. Anlage 16.2 des Antrags). Vertragsregelungen, die Anlass für Zweifel an

der Unabhängigkeit der Geschäftsführung bieten könnten, sind für die Beschlusskammer nicht ersichtlich.

2.5.2 Vorgaben zur Einstellung („Cooling On“)

Die Mehrheit der Angehörigen der Unternehmensleitung darf in den letzten drei Jahren vor einer Ernennung nicht bei einem Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder einem Mehrheitsanteilseigner angestellt gewesen sein oder Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu einem dieser Unternehmen unterhalten haben. Die verbleibenden Angehörigen der Unternehmensleitung dürfen in den letzten sechs Monaten vor einer Ernennung keine Aufgaben der Unternehmensleitung beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen haben (§ 10c Abs. 2 EnWG).

Die Vorgabe des § 10c Abs. 2 S. 1 EnWG gilt auch für Personen, die der obersten Unternehmensleitung unmittelbar unterstellt und für Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich sind (§ 10c Abs. 6 EnWG). Bei der Regelung handelt es sich um die sog. „Cooling On“-Perioden, die gewährleisten sollen, dass ein Wechsel von Personen innerhalb des Konzerns grundsätzlich möglich bleibt. Allerdings soll das Diskriminierungspotential, das mit einem solchen internen Wechsel einhergeht, minimiert werden.

Für den vorliegenden Zertifizierungsantrag ist zu berücksichtigen, dass diese Vorgaben auf Ernennungen, die vor dem 3.3.2012 wirksam geworden sind, keine Anwendung finden.

Letzteres ist im Fall der Antragstellerin gegeben. Wie die Antragstellerin erklärt hat, wurden sowohl die Geschäftsführer als auch der unter Punkt 17.1 des Antrags benannte Prokurist, Herr [REDACTED] bereits vor dem 3.3.2012 ernannt.

Ebenso sind keine Beschäftigten der Antragstellerin von der Regelung des „Cooling On“ gem. § 10c Abs. 6 EnWG betroffen. Auch [REDACTED] der [REDACTED] Leiter Netzservice Entscheidungen für den Betrieb, die Wartung oder Entwicklung des Netzes trifft und somit grundsätzlich den Regelungen des § 10 Abs. 6 EnWG unterliegt, wurde bereits vor dem 3.3.2012 eingestellt.

Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 06.09.2012 die Übereinstimmung der Übergangsbestimmung des § 10c Abs. 2 S. 3 EnWG mit den Vorgaben der Stromrichtlinie bezweifelt. Diese Regelung könne in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers untergraben. Die Kommission fordert die Bundes-

netzagentur deshalb auf erneut zu prüfen, ob der überwiegende Teil der Unternehmensleitung der Antragstellerin die Unabhängigkeitskriterien der Richtlinie in vollem Umfang erfüllt.

Zutreffend ist zwar, dass die Stromrichtlinie – anders als das deutsche Umsetzungs-gesetz – in Art. 19 Abs. 3 Stromrichtlinie keinen ausdrücklichen Stichtag für die Anwen-dung der Cooling On-Vorgaben vorsieht. Allerdings stellt Art. 9 Abs. 1 Stromrichtlinie klar, dass die Einhaltung der Entflechtungsregelungen erst zum 3.3.2012 sicherzustellen ist. Die allgemeine Umsetzungsfrist, die nach Art. 49 Stromrichtlinie auf den 3.3.2011 festgelegt ist, wird für die Vorgaben zur Entflechtung um ein Jahr (3.3.2012) verlängert. Insofern hat auch der europäische Richtlinienggeber eine separate Umsetzungsfrist für die neuen Vorgaben zur Entflechtung vorgesehen. Damit ist schon systematisch unklar, ob der Richtlinienggeber tatsächlich auch eine Rückwirkung der Cooling On-Vorgaben verpflichtend vorgesehen hat oder ob nicht auch diese Vorgaben erst mit dem Stichtag 3.3.2012 Anwendung finden sollen. Vielmehr spricht die separate Umsetzungsfrist für die Entflechtung eher für einen Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten, nach dem jedenfalls spätestens nach dem 3.3.2012 alle Vorgaben der Entflechtung Anwendung finden müssen, eine Umsetzung vor dem Stichtag 3.3.2012 aber in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist. Hiergegen spricht auch nicht der Wortlaut in Art. 19 Abs. 3 Stromrichtlinie, nach dem Personen der Unternehmensleitung „drei Jahre vor einer Ernennung“ keine beruflichen Positionen beim vertikal integrierten Energieversorgungs-unternehmen bekleidet haben dürfen. Die Frist knüpft nach dem reinen Wortlaut nicht an den Stichtag 3.3.2012, sondern an den Rechtsakt der „Ernennung“ an, der zeitlich weit vor diesem Stichtag liegen kann. Eine wörtliche Anwendung dieser Vorgabe hätte damit nicht nur eine echte Rückwirkung auf den Zeitpunkt vor der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt (14.8.2009) zur Folge, sondern würde auch noch weit vor diesem Zeitpunkt in die Rechte der Transportnetzbetreiber und ihrer Mitarbeiter eingreifen. Dies veranschaulicht der Fall, in dem Personen bereits seit einem langen Zeitraum Teil der Unternehmensleitung des Netzbetreibers sind, zu einem Zeitpunkt also, zu dem noch überhaupt keine Entflechtungsvorgaben galten. Sollte eine Ernennung z. B. im Jahr 2000 erfolgt sein, dann wäre bei wörtlicher Auslegung auch in diesem Fall die Tätigkeit unzulässig, wenn die betroffene Person drei Jahre zuvor, also in den Jahren 1997 bis 2000, beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen beschäftigt war. Eine solche Wirkung wäre weder mit Blick auf das Rückwirkungsverbot zulässig, noch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten. Denn die betroffene

Person müsste im Beispielsfall ihre Beschäftigung in der Unternehmensleitung beenden, obwohl sie seit zwölf Jahren Netzbetreiberaufgaben wahrnimmt. Wäre die gleiche Person in diesem Zeitraum, d. h. seit dem Jahr 2000, neun Jahre lang bei der Handelspartei des vertikal integrierten Unternehmens beschäftigt gewesen, hätte anschließend drei Jahre lang eine neutrale Tätigkeit ausgeübt und wäre dann kurz vor dem 3.3.2012 in die Unternehmensleitung des Transportnetzbetreibers berufen worden, dürfte sie ihre Tätigkeit weiter ausüben. Dies wäre eine erkennbar sachwidrige Ungleichbehandlung, die nicht in der Intention der Richtlinie liegen kann.

Folglich ist im Rahmen des nationalen Umsetzungsspielraums die Einführung eines Stichtages auch bei wörtlicher Anwendung von Art. 19 Abs. 3 Stromrichtlinie erforderlich. Ob ein solcher Stichtag der Tag der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt, der Tag des Inkrafttretens der Richtlinie, der Tag des Ablaufs der allgemeinen Umsetzungsfrist oder der Tag des Ablaufs der speziellen Umsetzungsfrist für die Entflechtungsvorgaben ist, regelt die Richtlinie nicht ausdrücklich, so dass von einem entsprechenden Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten auszugehen ist. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber mit der Übergangsbestimmung in § 10c Abs. 2 S. 3 EnWG Gebrauch gemacht, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt:

„Satz 3 dient der Klarstellung und regelt, zu welchem Zeitpunkt die Unabhängigkeitsregeln erstmals Anwendung finden. Dass eine solche Übergangsfrist erforderlich ist, ergibt sich zum einen aus Verhältnismäßigkeitsgründen, zum Anderen aber auch daraus, dass auch die mit den ‚Abkühlungsregeln‘ in untrennbarem Zusammenhang stehenden Entflechtungsregeln erst ab dem 3. März 2012 Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund ist es nur sachgerecht, auch die strengen Unabhängigkeitsanforderungen an die oberste Unternehmensleitung erst ab diesem Zeitpunkt wirken zu lassen.“ (BT-Drs. 17/6072, S. 63)

Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Antragstellerin hier die Ernennung vor dem 3.3.2012 vorgenommen hat und eine Prüfung der Anwendung der Cooling On-Vorgaben nicht stattfindet. Im Übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese Regelung im konkreten Fall die tatsächliche Unabhängigkeit der Antragstellerin untergräbt.

Unabhängig davon würde aber auch der überwiegende Teil der Unternehmensleitung die Anforderungen des „Cooling On“ erfüllen, wenn diese auch auf Ernennungen vor

dem 3.3.2012 Anwendung finden würden. Herr Rainer Joswig als Geschäftsführer und Herr [REDACTED] als Prokurist nahmen ihre Tätigkeit bereits vor dem Jahr 2000 auf (s. Sachstand, S. 2).

2.5.3 Vorgang nach Beendigung („Cooling Off“)

Personen der Unternehmensleitung dürfen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für vier Jahre nicht bei anderen Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder einem Mehrheitsanteilseigner angestellt sein oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu diesen Unternehmen unterhalten (§ 10b Abs. 5 EnWG).

Der § 10b Abs. 5 EnWG stellt das Pendant zum Absatz 2 dar und regelt die „Cooling Off“-Perioden der Personen der Unternehmensleitung. Diese Vorgabe gilt auch für Personen, die der obersten Unternehmensleitung unmittelbar unterstellt und für Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich sind (§ 10c Abs. 6 EnWG).

Die Antragstellerin hat für die relevanten Personen, d. h. die Geschäftsführer und Prokuristen, Regelungen zum „Cooling Off“ vorgesehen. Für die Geschäftsführer Joswig und Pflaum finden sich entsprechende Regelungen in den Dienstverträgen. Darüber hinaus finden sich in Ziff. 4.6.2. des Gleichbehandlungsprogramms entsprechende Regelungen für den Personenkreis nach § 10c Abs. 2 und § 10c Abs. 6 und § 10e Abs. 2 EnWG. Durch Vorstandbeschluss vom 24.2.2012 ist das Gleichbehandlungsprogramm als verbindliche Unternehmensrichtlinie der TransnetBW verabschiedet worden und hat damit ausreichende rechtliche Verbindlichkeit.

2.5.4 Gewährleistung der Unabhängigkeit

Die Voraussetzungen des § 10c Abs. 3 EnWG zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals liegen vor. Danach hat der Unabhängige Transportnetzbetreiber sicherzustellen, dass alle bei ihm beschäftigten Personen nicht beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder einem seiner Teile angestellt sind, noch sonstige Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zu dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen unterhalten.

Diesbezüglich haben die Geschäftsführer der Antragstellerin in Anlage 19.1 eine Erklärung abgegeben, dass keiner der Mitarbeiter bei der EnBW AG oder deren Unternehmensteile angestellt ist oder sonstige Vergünstigungen des Konzerns erhält. Insbe-

sondere die Lieferung vergünstigter Energie ist ausdrücklich ausgeschlossen worden. In Anlage 19.2. hat die Antragstellerin einen Musterarbeitsvertrag vorgelegt, wonach auch die Nebentätigkeit für den EnBW-Konzern ausdrücklich untersagt ist.

Allerdings hat die Antragstellerin am 15.3.2013 mitgeteilt, dass die Weitergeltung der Energiepreisermäßigung in der Überleitungs-Betriebsvereinbarung und im Tarifvertrag zum dritten Binnenmarktpaket verankert wurde und nicht von der Antragstellerin gelöst werden konnte. Es sei tarifvertraglich vereinbart worden, dass eine etwaige Umstellung nur dann möglich ist, wenn sich die Unzulässigkeit im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens herausstellen würde (Sachstand, S. 7). Den Wortlaut der Betriebsvereinbarung hat die Antragstellerin nicht vorgelegt.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Belieferung von Energie durch Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens zu nicht marktüblichen Bedingungen unzulässig ist. Auch eine Belieferung der Mitglieder ihrer Belegschaft durch die Antragstellerin ist unzulässig, da ihr als Übertragungsnetzbetreiberin die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie untersagt ist. Falls die Antragstellerin nicht bereit oder in der Lage sein sollte, entsprechende Besitzstände ihrer Beschäftigten durch Abfindungen abzugelten, bleibt es ihr unbenommen, ihren Beschäftigten eine „Strompreisermäßigung“ zu gewähren, indem sie beispielsweise – unabhängig vom jeweiligen Lieferanten – einen finanziellen Zuschuss für den Stromverbrauch ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zahlt. Wichtig ist insoweit allerdings, dass die „Strompreisermäßigung“ wettbewerbsneutral ist und insbesondere keine Steuerungswirkung hinsichtlich der Wahl des Energielieferanten durch die Mitarbeiter besitzt. Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen wird durch Auflage sichergestellt (Tenorziffer 2.r.).

Schließlich hat die Antragstellerin am 15.3.2013 mitgeteilt, dass die Gewährung einer individuellen Vergütungserhöhung der Leitenden Angestellten [REDACTED]

[REDACTED] an das zentral im Konzern gewährte Budget gekoppelt sei. Zur Anpassung der Vergütungssystematik habe man bereits Gespräche mit potenziellen Beratungsfirmen aufgenommen, um eine neutrale Behandlung des Themas zu gewährleisten (Sachstand, S. 7).

Diese Regelung verstößt gegen § 10c Abs. 3 S. 1 EnWG, da sie eine Interessenbeziehung zwischen dem EnBW-Konzern und den Leitenden Angestellten begründet. Die Beendigung der Anwendung der Vereinbarung wird durch Auflage sichergestellt (Tenor-

ziffern 2.q. und 2.r.). Die Gewährung einer Übergangsfrist erscheint nicht als angezeigt. Denn die entgegenstehende Vereinbarung dürfte gemäß § 134 BGB nichtig sein. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Entscheidung über die Beschäftigungsbedingungen für Personen der Unternehmensleitung vom Aufsichtsrat der Antragstellerin getroffen werden (§ 10d Abs. 2 S. 1 EnWG). Dies schließt eine Bindung des Aufsichtsrats an ein im Konzern gewährtes Budget aus.

2.5.5 Erwerb von Anteilen am vertikal integrierten Unternehmen

Die Antragstellerin und das vertikal integrierte Unternehmen gewährleisten, dass Personen der Unternehmensleitung und die übrigen Beschäftigten der Antragstellerin nach dem 3.3.2012 keine Anteile des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder eines seiner Unternehmensteile erwerben. Es wird weitergehend sichergestellt, dass Personen der Unternehmensleitung ihre Anteile am vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen bzw. einem seiner Unternehmensteile bis zum 31.3.2016 veräußern.

Hierzu hat die Antragstellerin entsprechende persönliche Erklärungen der Personen ihrer Unternehmensleitung über deren Kenntnisnahme der genannten Regelungen abgefordert und vorgelegt (s. Anlage 17.5 des Antrags) sowie einen Musterarbeitsvertrag beigelegt (Anlage 20.1.), in dessen Ziffer 12 ein ausdrückliches Verbot zum Erwerb von Aktien festgelegt ist.

Die Kommission bezweifelt in ihrer Stellungnahme, dass die deutschen Umsetzungsvorschriften mit der Stromrichtlinie übereinstimmen, und stellt fest, dass sie in bestimmten Fällen die tatsächliche Unabhängigkeit des Unabhängigen Transportnetzbetreibers in Frage stellen könnten. Sie fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Entscheidung zu verlangen, dass die Unternehmensleitung ihre Beteiligungen am vertikal integrierten Unternehmen so schnell wie möglich veräußert oder zumindest einem unabhängigen Treuhänder überantwortet. Ferner fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Art. 19 Abs. 5 der Stromrichtlinie auch von den Mitarbeitern der Antragstellerin, die nicht der Unternehmensleitung angehören, eingehalten werden.

Die Antragstellerin hat daraufhin mitgeteilt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung keine Aktien des EnBW-Konzerns halten. Auf die Frage, ob die im EnWG gewährte

vierjährige Übergangsfrist für die Veräußerung von Anteilen der Unternehmensleitung im europäischem Recht im Einklang steht, kommt es daher nicht an.

Zudem hat die Kommission zu Recht darauf hingewiesen, dass für Anteile am vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die von Mitarbeitern vor dem 3.3.2012 erworben wurden, im deutschen Rechtsrahmen keine Veräußerungspflicht gilt. Der deutsche Gesetzgeber hat für solche Anteile keine Veräußerungsnotwendigkeit gesehen und deshalb aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer Verpflichtung abgesehen, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt:

„Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass Aktien des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens auch bei Beschäftigten, die nicht der Unternehmensleitung des Transportnetzbetreibers angehören, in der Vergangenheit (also vor Inkrafttreten der stärkeren Unabhängigkeitsanforderungen) häufig als sog. Mitarbeiteraktien ausgegeben wurden und Bestandteil des Vermögensaufbaus oder der individuellen Altersvorsorge dieser Mitarbeiter waren. Die betreffenden Aktien werden jedoch in der Regel nicht Vergütungsbestandteil der Mitarbeiter gewesen sein und daher keinen unbedingt relevanten Einfluss auf das Verhalten der betreffenden Mitarbeiter gehabt haben. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Mitarbeiter, die in der Vergangenheit über Mitarbeiteraktienprogramme Anteile am vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen erworben haben, dieses nun auch zukünftig bevorzugen. Darüber hinaus werden diese Mitarbeiter auch weit überwiegend über keine bzw. keine signifikanten Einflussmöglichkeiten auf das Tagesgeschäft des Netzbetriebs haben. Um zudem den berechtigten Interessen dieses Personenkreises Rechnung zu tragen, wird es diesen Beschäftigten daher lediglich für die Zukunft untersagt, Aktien des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zu erwerben.“ (BT-Drs. 17/6072, S. 63)

Nach Auffassung der Beschlusskammer steht zu vermuten, dass auch Mitarbeiter der Antragstellerin im Besitz von Anteilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind. Allerdings wurde diese Frage bisher noch nicht aufgeklärt, so dass die Beschlusskammer die Antragstellerin zunächst nur verpflichtet, in ihrem Unternehmen zu prüfen, ob solche Anteile erworben wurden und die Beschlusskammer entsprechend zu informieren (Tenorziffer 2.o.). Die Beschlusskammer wird dann im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben und der

Begründung der nationalen Gesetzgebers darüber entscheiden, wie mit diesen Anteilen zu verfahren ist, ggf. wird die Zertifizierungsentscheidung mit einer nachträglichen Auflage versehen. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Vorschrift nicht nur auf Anteile im engeren Sinne bezieht, sondern auch finanzielle Instrumente erfasst sind, die in vergleichbarer Weise die Unabhängigkeit von Unternehmensleitung und Beschäftigten gefährden (wie etwa Aktienoptionen). Das Verbot des Erwerbs von Anteilen gilt nur für den direkten Erwerb. Findet ein indirekter Erwerb (z. B. durch Anteile von Aktien in einem Fonds, der von dritten Fondsmanagern betreut wird, oder im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen) statt, so ist dies unschädlich.

Schließlich gewährleistet die Antragstellerin, dass die Vergütung von Personen, die der Unternehmensleitung angehören, nicht vom wirtschaftlichen Erfolg des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens bzw. einem seiner Unternehmensteile abhängig ist (§ 10c Abs. 4 EnWG).

Entsprechende Regelungen, die eine an den wirtschaftlichen Erfolg des EnBW-Konzerns gekoppelte Vergütung vorsehen, können den von der Antragstellerin beigebrachten Muster-Dienst- bzw. Anstellungsverträgen (vgl. Anlagen 16.2, 17.2 sowie 19.1. des Antrags) sowie den mit Schreiben vom 13.9.2012 vorgelegten Dienstverträgen der Geschäftsführer nicht entnommen werden.

Allerdings hat die Antragstellerin am 15.3.2013 mitgeteilt, dass in der Betriebsvereinbarung über Erfolgsbeteiligung die Ermittlung der Erfolgsbeteiligung für Mitarbeiter der Antragstellerin an die Erreichung der Ziele des EnBW-Konzerns gekoppelt ist. Die Weitergeltung der Betriebsvereinbarung über Erfolgsbeteiligungen sei in der Überleitungs-Betriebsvereinbarung und im Tarifvertrag zum dritten Binnenmarktpaket verankert. Zwischen den Tarifparteien sei vereinbart worden, dass eine Änderung nur im Fall einer im Zertifizierungsverfahren herausstellenden Unzulässigkeit vorgenommen werde (Sachstand, S. 7).

Die Abhängigkeit der Vergütung der Mitarbeiter der Antragstellerin vom der Erreichung der Ziele des EnBW-Konzerns verstößt gegen § 10c Abs. 4 S. 3 EnWG. Zwar bezieht sich der Wortlaut der Regelung lediglich auf Personen, die der Unternehmensleitung angehören. Allerdings dient § 10c Abs. 4 EnWG der Umsetzung von Art. 19 Abs. 5 der Stromrichtlinie bzw. Gasrichtlinie (vgl. BT-Drs. 17/6072, S. 63). Art. 19 Abs. 5 S. 2 Stromrichtlinie bezieht sich ausdrücklich auch auf die Beschäftigten des Übertragungs-

netzbetreibers. Der Gesetzgeber ging ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, bei der Umsetzung von Art. 19 Abs. 5 der Stromrichtlinie und der Gasrichtlinie keinen wesentlichen Gestaltungsspielraum zu besitzen (a. a. O.). Daher stellt der Wortlaut des § 10c Abs. 4 S. 3 EnWG ein redaktionelles Versehen dar. Die Regelung ist daher richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass auch die Vergütung von Beschäftigten nicht vom wirtschaftlichen Erfolg des vertikal integrierten Unternehmens abhängig sein darf. Dafür spricht auch, dass die Regelung sonst im Widerspruch zu § 10c Abs. 3 EnWG stünde, wonach die Beschäftigten u. a. keine Interessenbeziehungen zum vertikal integrierten Unternehmen unterhalten dürfen. Eine Erfolgsbeteiligung in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des vertikal integrierten Unternehmens würde eine starke Interessenbeziehung etablieren.

Die Antragstellerin darf also ihren Mitarbeitern keine Erfolgsbeteiligung in Abhängigkeit vom der Erreichung der Ziele des EnBW-Konzerns zahlen. Die Beendigung der Anwendung der dem widersprechenden Betriebsvereinbarung wird durch Auflage sichergestellt (Tenorziffern 2.p. und 2.r.). Die Gewährung einer Übergangsfrist erscheint nicht als angezeigt. Denn die entgegenstehende Betriebsvereinbarung dürfte gemäß § 134 BGB nichtig sein.

2.6 Aufsichtsrat

Die Antragstellerin verfügt über einen Aufsichtsrat (siehe folgenden Abschnitt 2.6.1.), der die ihm in § 10d EnWG zugeordneten Aufgaben wahrnimmt (siehe folgenden Abschnitt 2.6.2.). Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen werden erfüllt (siehe folgenden Abschnitt 2.6.3.).

2.6.1 Gewährleistung eines Aufsichtsrats

Entsprechend der Vorgabe in § 10d Abs. 1 EnWG verfügt die Antragstellerin über einen Aufsichtsrat nach Abschnitt 2 des Teils 4 des Aktiengesetzes.

Die Antragstellerin hat die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, aus der sich insbesondere dessen Zusammensetzung, Aufgaben etc. ergeben, vorgelegt (vgl. Anlage 21.3 des Antrags). Regelungen, die eine von den Entflechtungsvorschriften abweichende Einflussnahme des Aufsichtsrats auf die Antragstellerin ermöglichen, sind für die Beschlusskammer nicht erkennbar.

2.6.2 Aufgabenbereich

Der Aufsichtsrat nimmt die ihm in § 10d Abs. 2 EnWG zugedachten Aufgabenbereiche war. Insbesondere trifft er Entscheidungen betreffend die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie des Gleichbehandlungsbeauftragten, den Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern und dem Gleichbehandlungsbeauftragten, die Verabschiedung des Finanzplans sowie wesentlicher vom Finanzplan abweichender Maßnahmen als auch betreffend die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses. Der Beschlussfassung und Zustimmung des Aufsichtsrats explizit entzogen sind laufende Geschäfte des Netzbetreibers und die Netzverwaltung sowie die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans (vgl. Anlagen 10.4.4, 21.3 des Antrags).

Der Gewinnabführungsvertrag (Anlage D 10.7 des Antrags) greift nicht in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats ein. [REDACTED]

[REDACTED]

Insbesondere durch die im Gesellschaftsvertrag als auch der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates in der letztlich vorgelegten finalen Form vorgenommenen Änderungen (Anlage D 12.1.3. und Anlage D 12.1.2.) in § 3 Abs. 1 e des Gesellschaftsvertrages und § 9 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist der Aufgabenbereich des Aufsichtsrates erweitert und damit der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung entzogen worden. Laufende Geschäfte der Gesellschaft sind der Geschäftsführung vorbehalten und der Zuständigkeit des Aufsichtsrates entzogen.

2.6.3 Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Antragstellerin hat erklärt, dass die in § 10d Abs. 3 EnWG enthaltenen Regelungen bezüglich der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats eingehalten werden. So gelten die Unabhängigkeitsanforderungen des § 10c Abs. 1–5 EnWG auch für die Hälfte der Mitglieder (minus 1 Mitglied) des Aufsichtsrats entsprechend.

Die Antragstellerin hat mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat paritätisch besetzt ist. Danach werden sechs Mitglieder des Aufsichtsrats (50 %) von Anteilsvertretern und sechs Mitglieder des Aufsichtsrats (50%) von Arbeitnehmervertretern entsandt. Arbeitnehmer, die aufgrund der Mitbestimmung in den Aufsichtsrat eines Unabhängigen Transportnetzbetreibers entsandt werden, gelten als unabhängig.

Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme die Übereinstimmung der Übergangsbestimmung des § 10d Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 10c Abs. 2 S. 3 EnWG mit den Vorgaben der Stromrichtlinie bezweifelt. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf erneut zu prüfen, ob die Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans gewährleistet ist, auch wenn ihre Ernennung vor dem 3.3.2012 liegt. Ist das nicht der Fall, fordert die Kommission die Bundesnetzagentur auf, dass die in Art. 19 Abs. 3 der Stromrichtlinie festgelegten Unabhängigkeitskriterien auch von den unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsorgans erfüllt werden.

Aus den oben genannten Gründen hat der nationale Gesetzgeber die Stichtagsregelung für die Anwendung der Cooling On-Vorgaben europarechtskonform ausgestaltet (siehe Abschnitt 2.5.2). Dies gilt auch für das unabhängige Aufsichtsratsmitglied. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Antragstellerin hier die Ernennung vor dem 3.3.2012 vorgenommen hat und eine Prüfung der Anwendung der Cooling On-Vorgaben nicht stattfindet. Im Übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese Regelung im konkreten Fall die tatsächliche Unabhängigkeit der Antragstellerin tangiert.

Unabhängig davon würden aber die Anforderungen des „Cooling On“ erfüllt werden, wenn diese auch auf Ernennungen vor dem 3.3.2012 Anwendung finden würden. Bei vier von sechs unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern handelt es sich um Arbeitnehmervertreter, die seit vielen Jahren bei der Antragstellerin tätig sind. Bei den zwei weiteren unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern handelt es sich um Gewerkschaftsvertreter, die – der Kenntnis der Antragstellerin zufolge – vor der Entsendung in den Aufsichtsrat der Antragstellerin nicht in den Wettbewerbsbereichen des EnBW-Konzerns angestellt gewesen sind (s. Sachstand, S. 3).

2.7 Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter

Die Antragstellerin hat schließlich dargelegt, dass sie die Anforderungen des § 10e EnWG zum Gleichbehandlungsprogramm und zum Gleichbehandlungsbeauftragten erfüllt.

a) Das Gleichbehandlungsprogramm wurde vorgelegt und entspricht den Anforderungen des § 10e Abs. 1 EnWG. Insbesondere hat die Antragstellerin darin die Maßnahmen zur Erfüllung der Entflechtungsvorgaben und zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs, die Pflichten der Mitarbeiter als auch den Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Pflichtverstößen niedergelegt (s. Anlage 22.1 des Antrags). Das Gleichbehandlungsprogramm wurde den Mitarbeitern per Broschüre sowie über das Intranet bekannt gemacht.

b) Der Gleichbehandlungsbeauftragte, Herr Ulrich Scherer, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen (§ 10e Abs. 2 S. 2 EnWG). Er ist vom Aufsichtsrat am 28.11.2011 berufen und vom neu gebildeten Aufsichtsrat am 22.2.2012 bestätigt worden. Dieser hat sich, wie in Abschnitt 2.6 ausgeführt, gem. den Vorgaben des § 10d EnWG konstituiert.

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten sind erfüllt (§ 10e Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10c Abs. 1–5 EnWG). Zum Nachweis hat die Antragstellerin eine entsprechende persönliche Erklärung des Gleichbehandlungsbeauftragten beigebracht (s. Anlage 22.9 des Antrags).

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist der Unternehmensleitung unmittelbar unterstellt und weisungsfrei (§ 10e Abs. 2 S. 4 EnWG). Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Angestellter der Antragstellerin. Aus der von der Antragstellerin in Anlage 22.5 vorgelegten Darstellung der organisatorischen Eingliederung ergibt sich, dass er der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt ist. Ausweislich dieser Darstellung und der Anlage 23.4 des Antrags ist er in der Ausübung seiner Aufgabe weisungsfrei.

Die Aufgaben von Herrn Scherer als Gleichbehandlungsbeauftragter sind dem in Anlage 22.5 des Antrags vorgelegten Funktionsprofil zu entnehmen; sie entsprechen den in § 10e EnWG niedergelegten gesetzlichen Vorgaben. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche fachliche Eignung hat die Antragstellerin durch Vorlage des Qualifikationsprofils nachgewiesen sowie im Antrag unter 6.1.3 ausführlich dargelegt (s. Anlage 2.5 des Antrags).

Neben seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter verantwortet Herr Scherer nach seinem Funktionsprofil zugleich den Aufgabenbereich Compliance Management. Interessenkonflikte, welche die für den Gleichbehandlungsbeauftragten gesetzlich geforderte Unabhängigkeit in Frage stellen, sieht die Beschlusskammer darin jedoch nicht begründet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die notwendigen Mittel und den Zugang zu den erforderlichen Daten und Informationen (§ 10e Abs. 2 S. 6 und 7 sowie Abs. 6 EnWG). Zum Nachweis einer aufgabengerechten Ausstattung hat die Antragstellerin entsprechende Belege vorgelegt (vgl. Anlage 22.7 des Antrags). Die Gewährleistung des Zugangs zu erforderlichen Daten sowie zu Geschäftsräumen hat die Antragstellung mittels einer von der Geschäftsführung an die Führungskräfte der Organisationseinheiten gerichteten entsprechenden Anweisung belegt (vgl. Anlage 22.3 des Antrags).

Der Gleichbehandlungsbeauftragte, Herr Scherer, ist in die Entscheidungsabläufe der Antragstellerin eingebunden. Er besitzt – wie oben dargestellt – Zugang zu den zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Daten und Informationen. Weiter nimmt er an allen relevanten Gremiensitzungen, d. h. Sitzungen der Unternehmensleitung, des Aufsichtsrats, der Gesellschafter etc., teil. An den Aufsichtsrat erfolgt seinerseits eine regelmäßige Berichterstattung.

Die Auftrags- oder Beschäftigungsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG).

Die Antragstellerin hat als Anlage 22.4.1 den Arbeitsvertrag des Gleichbehandlungsbeauftragten, Herrn Scherer, vorgelegt. Widersprüche zwischen der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung dieses Vertrags und den energiewirtschaftsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Funktion des Gleichstellungsbeauftragten sind für die Beschlusskammer nicht ersichtlich.

2.8 Nebenbestimmungen

Die Zertifizierung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben des § 8 EnWG erfüllt werden (§ 4a Abs. 4 EnWG). Sie kann im Sinne von § 36 VwVfG befristet, bedingt oder unter Widerrufsvorbehalt erlassen werden. Ebenso kann sie mit einer Auflage oder dem Vorbehalt deren nachträglicher Aufnahme, Änderung oder Ergänzung versehen werden.

Die Auflage in **Tenziffer 2.a. bis 2.g.** sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vorgabe des § 10a Abs. 3 S. 1 EnWG erfüllt werden. Sie stellen sicher, dass die Antragstellerin den Bezug von Dienstleistungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder einer seiner Tochterunternehmen im vorgesehenen Zeitplan beendet. Die Auflagen sind auch ausreichend, um die Beendigung des Dienstleistungsbezugs sicherzustellen. Weniger milde Maßnahmen wie eine aufschiebend bedingte Zertifizierung oder sogar die Ablehnung des Antrags sind angesichts des erkennbaren Willens der Antragstellerin, einen entflechtungskonformen Zustand herzustellen, nicht erforderlich. Die jeweils gesetzten Fristen ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag. Es ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass die Antragstellerin den Dienstleistungsbezug innerhalb der jeweiligen Frist beendet. Die Beschlusskammer geht dabei davon aus, dass die Antragstellerin auch in der Zwischenzeit alle Anstrengungen unternimmt, den jeweiligen Dienstleistungsbezug auf ein Minimum zu beschränken und möglichst bereits früher zu beenden. Insbesondere sieht der Antrag der Antragstellerin in Bezug auf alle genannten Dienstleistungen ein mit der Zeit abschmelzendes Dienstleistungsvolumen vor. Die Beschlusskammer geht ferner davon aus, dass die Antragstellerin alle Anstrengungen unternimmt, die negativen Auswirkungen der Dienstleistungen zu minimieren, insbesondere die Vorgaben zur informativischen Entflechtung strikt einhält und das Potential für Missbrauch und Diskriminierung möglichst klein hält.

Die Auflage in **Tenziffer 2.h.** ist erforderlich, um den Anforderungen nach § 10a Abs. 3 S. 1 EnWG genüge zu tun. Sie stellt in Ergänzung zu den Auflagen in Tenziffer 2.a.–2.g. sicher, dass die Erbringung von Dienstleistungen durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen nicht nur planmäßig beendet, sondern bis dahin auf das aktuell notwendige Maß beschränkt wird.

Die **Tenziffer 2.i.** stellt sicher, dass die Antragstellerin über die übergangsweise erforderlichen Dienstleistungen hinaus keinerlei Dienstleistungen von Unternehmen, die dem EnBW-Konzern angehören, bezieht.

Die Auflage in **Tenziffer 2.j.** ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben des § 8 EnWG erfüllt werden. Die Antragstellerin ist derzeit nicht Eigentümerin der unterspannungsseitigen Sammelschienen, die sie jedoch zur Gewährung des Netzzugangs zur Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung (Netzebene 2) benötigt (vgl. Abschnitt 2.3.1). Durch die Auflage wird sichergestellt, dass die Antragstellerin etwaigen

Anschlussbegehren nachkommt. Ob sie dies durch Erwerb der unterspannungsseitigen Sammelschiene, durch Errichtung einer eigenen Sammelschiene oder in sonstiger Weise tut, bleibt ihr überlassen. Die Auflage ist somit auch verhältnismäßig. Insbesondere ist sie das mildere Mittel im Vergleich zur Verweigerung der Zertifizierung oder der Verpflichtung, in jedem Fall und unabhängig von konkreten Netzanschlussbegehren eine eigene Sammelschiene zu errichten. Die Auflage ist insbesondere vor dem Hintergrund ausreichend, dass die Antragstellerin Verhandlungen mit [REDACTED] aufgenommen hat, mit dem Ziel, die freie Wahl des Vertragspartners für den Netzanschlussnehmer sicherzustellen (vgl. Anlage zum Zertifizierungsantrag vom 3.8.2012, S. 3). Die Auflage ist auch zweckmäßig. Sie ermöglicht insbesondere im Einzelfall sachgerechte Lösungen, die den technischen und baulichen Gegebenheiten im jeweiligen Umspannwerk gerecht werden.

Die Auflage in **Tenziffer 2.k.** ist erforderlich, um die Anforderungen des § 10a Abs. 5 S. 3 EnWG Genüge zu tun. Sie stellt sicher, dass die Antragstellerin die Zusammenarbeit mit externen IT-Beratern, die auch für Unternehmen des EnBW-Konzerns tätig sind, nach vollständiger Trennung der IT-Systeme unterlässt.

Die Auflage in **Tenziffer 2.l.** ist erforderlich, um die Unabhängigkeit der Antragstellerin gem. § 10b EnWG sicherzustellen. Die im Antrag der Antragstellerin vorgesehene Information der EnBW AG über die Interessenwahrnehmung der Antragstellerin gegenüber der Politik birgt die Gefahr, dass die Antragstellerin die Interessenwahrnehmung nicht eigenständig, sondern zumindest auch mit Rücksicht auf die Interessen der EnBW AG oder anderer Konzernunternehmen wahrnimmt. Dagegen ist nicht zu beanstanden, wenn die Antragstellerin Informationen über ihre Tätigkeiten zur Interessenwahrnehmung allgemein zur Verfügung stellt, etwa in Form einer Pressemitteilung.

Die Auflage in **Tenziffer 2.m.** ist erforderlich, um die Kündigung der Vereinbarung sicherzustellen, da diese keine marktüblichen Bedingungen einhält (vgl. Abschnitt 2.4.5.2). Zur Vermeidung unterjähriger Veränderungen der Netzentgelte der [REDACTED] und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann die Fortführung der Vereinbarung bis Ende des Jahres 2013 geduldet werden (vgl. Abschnitt 2.4.5.2).

Die Auflage in **Tenziffer 2.n.** ist erforderlich, um den Verstoß gegen § 10a Abs. 1 S. 2 EnWG zu beenden. Die Antragstellerin pachtet mehrere Höchstspannungsbetriebsmittel von [REDACTED] an (vgl. Abschnitt 2.3.2.4). Durch die Auflage wird

die Antragstellerin gezwungen, entweder Eigentum an den Betriebsmitteln zu erwerben oder den Betrieb der Eigentümerin [REDACTED] zu überlassen.

Die Auflage in **Tenziffer 2.o.** ist erforderlich, um die Beschlusskammer durch die Vorlage hinreichender Informationen zu Anteilen der Mitarbeiter an EnBW-Konzernunternehmen in die Lage zu versetzen, über entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals und der Unternehmensleitung der Antragstellerin gemäß § 10c Abs. 4 EnWG entscheiden zu können.

Die Auflage in **Tenziffer 2.p.** ist erforderlich, um einen Verstoß gegen § 10c Abs. 4 S. 3 EnWG zu unterbinden. Die Gewährung einer Übergangsfrist erscheint nicht als angezeigt, da die betroffene Betriebsvereinbarung nach § 134 BGB nichtig sein dürfte.

Die Auflage in **Tenziffer 2.q.** ist erforderlich, um einen Verstoß gegen § 10c Abs. 3 S. 1 EnWG zu unterbinden. Die Gewährung einer Übergangsfrist erscheint nicht als angezeigt, da die betroffene Vereinbarung nach § 134 BGB nichtig sein dürfte.

Die Auflage in **Tenziffer 2.r.** dient der Kontrolle der Umsetzung der Auflagen in den Tenziffern 2.p. und 2.q.

2.9 Sonstige Genehmigungen und Zustimmungen

Die Genehmigung der Vereinbarung vom 26.11.2007/3.12.2007 mit der Energiedienst Netze GmbH (Anlage 15.1.3.22 des Antrags) ist abzulehnen. Der Vertrag hält keine marktüblichen Bedingungen ein, kann aber zur Vermeidung unterjähriger Veränderungen der Netzentgelte der Energiedienst Netze und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis Ende des Jahres 2013 geduldet werden (vgl. Abschnitt 2.4.5.2).

Die im Rahmen der erstmaligen Zertifizierungsentscheidung erforderlichen entflechtungsrechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen werden im Übrigen erteilt. Dies betrifft die Genehmigung der sonstigen kommerziellen Vereinbarungen mit dem vertikal integrierten Unternehmen nach § 10b Abs. 5 S. 2 EnWG (vgl. Abschnitt 2.4.5) sowie die Genehmigung des Gleichbehandlungsprogramms nach § 10e Abs. 1 S. 1 EnWG, die Zustimmung zur Ernennung des Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 10e Abs. 3 S. 2 EnWG und die Genehmigung der Auftrags- oder Beschäftigungsbedingungen des Gleichbehandlungsbeauftragten gem. § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG (vgl. Abschnitt 2.7).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin

Jens Lück
Beisitzer